

# Amtsblatt

# Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 6 | Mittwoch, 6. Februar 2019

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonaler Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Regierungsrat

### Auszug aus dem Protokoll

#### Regierungsratsbeschluss 0059

#### Verfügung des Regierungsrates

**Spitalliste Akutsomatik rückwirkend ab 20. Dezember 2018 für die Hôpital de Jura bernois SA und die Hôpital de Moutier SA (Aufhebung und Neuerteilung von Leistungsaufträgen für den Standort Moutier)**

- Der **Hôpital de Moutier SA** werden am **Standort Moutier** rückwirkend auf den **20. Dezember 2018** die im Anhang zu dieser Verfügung enthaltenen Leistungsaufträge erteilt.
- Folgende Leistungsaufträge der **Hôpital de Jura bernois SA** am **Standort Moutier** werden rückwirkend **per 19. Dezember 2018** aufgehoben: **BP** Basispaket Chirurgie und Innere Medizin, **DER1** Dermatologie (inkl. Geschlechtskrankheiten), **DER2** Wundpatienten, **HN01.1** Hals- und Gesichtschirurgie, **HN01.2** Erweiterte Nasenchirurgie mit Nebenhöhlen, **HN02** Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie, **NEU1** Neurologie, **NEU2** Sekundäre bösartige Neubildung des Nervensystems, **NEU3** Zerebrovaskuläre Störungen, **AUG1** Ophthalmologie, **END1** Endokrinologie, **GAE1** Gastroenterologie, **VIS1** Viszeralchirurgie, **HAE2** Indolente Lymphome und chronische Leukämien, **HAE3** Myeloproliferative Erkrankungen und Myelodysplastische Syndrome, **URO1** Urologie ohne Schwerpunktstitel «Operative Urologie», **URO1.1** Urologie mit Schwerpunktstitel «Operative Urologie», **URO1.1.5** Plastische Rekonstruktion am pyeloureteralen Übergang, **URO1.1.6** Plastische Rekonstruktion der Urethra, **BEW1** Chirurgie Bewegungsapparat, **BEW2** Orthopädie, **BEW3** Handchirurgie, **BEW4** Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens, **BEW5** Arthroskopie des Knies, **BEW6** Rekonstruktion obere Extremität, **BEW7** Rekonstruktion untere Extremität, **BEW8** Wirbelsäulenchirurgie, **RHE1** Rheumatologie, **GYN1** Gynäkologie, **GYN1.3** Maligne Neoplasien der Zervix, **GYN2** Maligne Neoplasien der Mamma,

**ONK1** Onkologie, **KINB** Basis-Kinderchirurgie, **GER** Akutgeriatrie Kompetenzzentrum und **AVA** Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker

#### ANHANG:

#### Erteilung der Leistungsaufträge gemäss **SPLG-Systematik Akutsomatik BE<sup>1</sup> Version 2017\_02.00**:

Folgende Leistungsaufträge werden der HDM SA erteilt:

#### Legende:

X = unbefristeter Leistungsauftrag

Bezeichnung	Beschreibung Leistungsauftrag	Standort Moutier
BP	Basispaket Chirurgie und Innere Medizin	X
BPE	Basispaket für elektive Leistungserbringer	
DER1	Dermatologie (inkl. Geschlechtskrankheiten)	X
DER1.1	Dermatologische Onkologie	
DER1.2	Schwere Hauterkrankungen	
DER2	Wundpatienten	X
HN01	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	
HN01.1	Hals- und Gesichtschirurgie	X
HN01.1.1	Komplexe Halseingriffe (Interdisziplinäre Tumorchirurgie)	
HN01.2	Erweiterte Nasenchirurgie mit Nebenhöhlen	X
HN01.2.1	Erweiterte Nasenchirurgie, Nebenhöhlen mit Duraeröffnung (interdisziplinäre Schädelbasischirurgie)	
HN01.3	Mittelohrchirurgie (Tympanoplastik, Mastoidchirurgie, Osikuloplastik inkl. Stapesoperationen)	
HN01.3.1	Erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Duraeröffnung	
HN01.3.2	Cochlea Implantate (IVHSM)	
HN02	Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie	X <sup>1</sup>
KIE1	Kieferchirurgie	
NCH1	Kraniale Neurochirurgie	
NCH1.1	Spezialisierte Neurochirurgie	
NCH1.1.1	Behandlungen von vaskulären Erkrankungen des ZNS ohne die komplexen vaskulären Anomalien (IVHSM)	
NCH1.1.1.1	Behandlungen von komplexen vaskulären Anomalien des ZNS (IVHSM)	
NCH1.1.2	Stereotaktische funktionelle Neurochirurgie (IVHSM)	
NCH1.1.3	Epilepsiechirurgie (IVHSM)	
NCH2	Spinale Neurochirurgie	
NCH2.1	Primäre und sekundäre intramedulläre Raumforderungen (IVHSM)	
NCH3	Periphere Neurochirurgie	
NEU1	Neurologie	X

## Aus dem Inhalt

<b>S. 125</b>	Regierungsrat
<b>S. 128</b>	Direktionen des Regierungsrates
<b>S. 133</b>	Behörden der Verwaltungskreise
<b>S. 133</b>	Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
<b>S. 133</b>	Erb- und güterrechtliche Publikationen
<b>S. 135</b>	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
<b>S. 136</b>	Regionalgerichte
<b>S. 138</b>	Regionale Schlichtungsbehörden
<b>S. 138</b>	Schuldbetreibung und Konkurs
<b>S. 146</b>	Baupublikationen
<b>S. 148</b>	Ausserordentliche Baugesuche
<b>S. 148</b>	Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

NEU2	Sekundäre bösartige Neubildung des Nervensystems	X	BEW3	Handchirurgie	X	2. Der Siloah AG verbleiben am Standort Gümligen rückwirkend auf den 1. November 2018 die im Anhang 2 enthaltenen Leistungsaufträge.
NEU2.1	Primäre Neubildung des Zentralnervensystems (ohne Palliativpatienten)		BEW4	Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens	X	
NEU3	Zerebrovaskuläre Störungen	X	BEW5	Arthroskopie des Knies	X	<b>ANHANG 1:</b> <b>Erteilung der Leistungsaufträge gemäss SPLG-Systematik Akutsomatik BE Version 2017_02.00):</b> Folgende Leistungsaufträge werden der <b>SMNH SA</b> erteilt: <u>Legende:</u> X = unbefristeter Leistungsauftrag
NEU3.1	Zerebrovaskuläre Störungen im Stroke Center (IVHSM), inkl. Hochspezialisierte Behandlung von Hirnschlägen (IVHSM)		BEW6	Rekonstruktion obere Extremität	X	
NEU4	Epileptologie: Komplex-Diagnostik		BEW7	Rekonstruktion untere Extremität	X <sup>3</sup>	
NEU4.1	Epileptologie: Komplex-Behandlung		BEW7.1	Elektive Erstprothese Hüfte		
NEU4.2	Epileptologie: Komplex-Diagnostik mit Intensivmonitoring (IVHSM)		BEW7.2	Elektive Erstprothese Knie		
AUG1	Ophthalmologie	X	BEW7.3	Wechseloperationen Hüft- und Knieprothesen		
AUG1.1	Strabologie		BEW8	Wirbelsäulenchirurgie	X	
AUG1.2	Orbita, Lider, Tränenwege		BEW8.1	Spezialisierte Wirbelsäulenchirurgie		
AUG1.3	Spezialisierte Vordersegmentchirurgie		BEW9	Knochentumore		
AUG1.4	Katarakt		BEW10	Plexuschirurgie		
AUG1.5	Glaskörper/Netzhautprobleme		BEW11	Replantationen		
END1	Endokrinologie	X	RHE1	Rheumatologie	X	
GAE1	Gastroenterologie	X	RHE2	Interdisziplinäre Rheumatologie		
GAE1.1	Spezialisierte Gastroenterologie		GYN1	Gynäkologie	X	
VIS1	Viszeralchirurgie	X	GYNT	Gynäkologische Tumoren (ausschliesslich im Bereich der bisherigen Leistungsgruppe «GYN1.3 Maligne Neoplasien der Zervix»)	X <sup>4</sup>	
VIS1.1	Grosse Pankreaseingriffe (IVHSM)		GYN2	Maligne Neoplasien der Mamma	X <sup>1</sup>	
VIS1.2	Grosse Lebereingriffe (IVHSM)		PLC1	Eingriffe im Zusammenhang mit Transsexualität		
VIS1.3	Oesophaguschirurgie (IVHSM)		GEBH	Geburthshäuser (ab 37. SSW)		
VIS1.4	Bariatrische Chirurgie		GEB1	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 35 0/7 SSW und GG > = 2000g)		
VIS1.4.1	Spezialisierte Bariatrische Chirurgie (IVHSM)		GEB1.1	Geburthilfe (ab 32 0/7 SSW und GG > = 1250g)		
VIS1.5	Tiefe Rektumeingriffe (IVHSM)		GEB1.1.1	Spezialisierte Geburtshilfe		
HAE1	Aggressive Lymphome und akute Leukämien		NEOG	Grundversorgung Neugeborene Geburtshaus (ab 37. SSW und GG 2000g)		
HAE1.1	Hochaggressive Lymphome und akute Leukämien mit kurativer Chemotherapie		NEO1	Grundversorgung Neugeborene (ab 35 0/7 SSW und GG > = 2000g)		
HAE2	Indolente Lymphome und chronische Leukämien	X	NEO1.1	Neonatologie (ab GA 32 0/7 SSW und GG 1250g)		
HAE3	Myeloproliferative Erkrankungen und Myelodysplastische Syndrome	X	NEO1.1.1	Spezialisierte Neonatologie (ab GA 28 0/7 SSW und GG 1000g)		
HAE4	Autologe Blutstammzelltransplantation		NEO1.1.1.1	Hochspezialisierte Neonatologie (GA < 28 0/7 SSW und GG < 1000g)		
HAE5	Allogene Blutstammzelltransplantation (IVHSM)		ONK1	Onkologie	X	
GEF1	Gefässchirurgie periphere Gefässe (arteriell)		RAO1	Radio-Onkologie		
ANG1	Interventionen periphere Gefässe (arteriell)		NUK1	Nuklearmedizin		
GEFA	Intervention und Gefässchirurgie Intra-abdominale Gefässe		UNF1	Unfallchirurgie (Polytrauma) (IVHSM)		
GEF3	Gefässchirurgie Carotis		UNF1.1	Spezialisierte Unfallchirurgie (Schädel-Hirn-Trauma) (IVHSM)		
ANG3	Interventionen Carotis und extrakranielle Gefässe		UNF2	Ausgedehnte Verbrennungen (IVHSM)		
RAD1	Interventionelle Radiologie (bei Gefässen nur Diagnostik)		KINM	Kindermedizin		
HER1	Einfache Herzchirurgie		KINC	Kinderchirurgie		
HER1.1	Herzchirurgie und Gefässeingriffe mit Herzlungenmaschine (ohne Koronarchirurgie)		KINB	Basis-Kinderchirurgie	X	
HER1.1.1	Koronarchirurgie (CABG)		GER	Akutgeriatrie Kompetenzzentrum	X	
HER1.1.2	Komplexe kongenitale Herzchirurgie		SpezPalCare	Spezialisierte Palliative Care im Spital		
HER1.1.3	Chirurgie und Interventionen an der thorakalen Aorta		AVA	Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker	X	
HER1.1.4	Offene Eingriffe an der Aortenklappe					
HER1.1.5	Offene Eingriffe an der Mitralklappe					
KAR1	Kardiologie (inkl. Schrittmacher)					
KAR1.1	Interventionelle Kardiologie (Koronareingriffe)					
KAR1.1.1	Interventionelle Kardiologie (Spezialeingriffe)					
KAR1.2	Elektrophysiologie (Ablationen)					
KAR1.3	Implantierbarer Cardioverter Defibrillator/ Biventrikuläre Schrittmacher (CRT)					
NEP1	Nephrologie (akute Nierenversagen wie auch chronisch terminales Nierenversagen)					
URO1	Urologie ohne Schwerpunktstitel 'Operative Urologie'	X				
URO1.1	Urologie mit Schwerpunktstitel «Operative Urologie» (inkl. bisherige Leistungsgruppen «URO 1.1.5 Plastische Rekonstruktion am pyeloureteralen Übergang» und «URO 1.1.6 Plastische Rekonstruktion der Urethra»)	X <sup>2</sup>				
URO1.1.1	Radikale Prostatektomie					
URO1.1.2	Radikale Zystektomie					
URO1.1.3	Komplexe Chirurgie der Niere (Tumornephrektomie und Nierenteilresektion)					
URO1.1.4	Isolierte Adrenalektomie					
URO1.1.7	Implantation eines künstlichen Harnblasensphinkters					
URO1.1.8	Perkutane Nephrostomie mit Desintegration von Steinmaterial					
PNE1	Pneumologie					
PNE1.1	Pneumologie mit spez. Beatmungstherapie					
PNE1.2	Abklärung zur oder Status nach Lungentransplantation					
PNE1.3	Cystische Fibrose					
PNE2	Polysomnographie					
THO1	Thoraxchirurgie					
THO1.1	Maligne Neoplasien des Atmungssystems (kurative Resektion durch Lobektomie/ Pneumonektomie)					
THO1.2	Mediastinaleingriffe					
TPL1	Herztransplantation (IVHSM)					
TPL2	Lungentransplantation (IVHSM)					
TPL3	Lebertransplantation IVHSM (nur für Erwachsene)					
TPL4	Pankreastransplantation (IVHSM)					
TPL5	Nierentransplantation (IVHSM)					
TPL6	Darmtransplantation					
TPL7	Milztransplantation					
BEW1	Chirurgie Bewegungsapparat	X				
BEW2	Orthopädie	X				

## 0060

### Verfügung des Regierungsrates Spitalliste Akutsomatik rückwirkend ab 1. November 2018 für die Swiss Medical Network Hospitals SA und die Siloah AG (Aufhebung und Neuerteilung von Leistungsaufträgen)

1. Der Swiss Medical Network Hospitals SA werden am Standort Gümligen rückwirkend auf den 1. November 2018 die im Anhang 1 zu dieser Verfügung enthaltenen Leistungsaufträge erteilt.

Bezeichnung	Beschreibung Leistungsauftrag	Standort Gümligen
BP	Basispaket Chirurgie und Innere Medizin	X <sup>1</sup>
BPE	Basispaket für elektive Leistungserbringer	
DER1	Dermatologie (inkl. Geschlechtskrankheiten)	
DER1.1	Dermatologische Onkologie	
DER1.2	Schwere Hauterkrankungen	
DER2	Wundpatienten	X
HNO1	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	X
HNO1.1	Hals- und Gesichtschirurgie	X
HNO1.1.1	Komplexe Halseingriffe (Interdisziplinäre Tumorchirurgie)	
HNO1.2	Erweiterte Nasenchirurgie mit Nebenhöhlen	X
HNO1.2.1	Erweiterte Nasenchirurgie, Nebenhöhlen mit Duraeröffnung (interdisziplinäre Schädelbasischirurgie)	
HNO1.3	Mittelohrchirurgie (Tympanoplastik, Mastoidchirurgie, Osikuloplastik inkl. Stapesoperationen)	X
HNO1.3.1	Erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Duraeröffnung	
HNO1.3.2	Cochlea Implantate (IVHSM)	
HNO2	Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie	X <sup>2</sup>
KIE1	Kieferchirurgie	X
NCH1	Kraniale Neurochirurgie	
NCH1.1	Spezialisierte Neurochirurgie	
NCH1.1.1	Behandlungen von vaskulären Erkrankungen des ZNS ohne die komplexen vaskulären Anomalien (IVHSM)	
NCH1.1.1.1	Behandlungen von komplexen vaskulären Anomalien des ZNS (IVHSM)	
NCH1.1.2	Stereotaktische funktionelle Neurochirurgie (IVHSM)	
NCH1.1.3	Epilepsiechirurgie (IVHSM)	
NCH2	Spinale Neurochirurgie	
NCH2.1	Primäre und sekundäre intramedulläre Raumforderungen (IVHSM)	
NCH3	Periphere Neurochirurgie	
NEU1	Neurologie	
NEU2	Sekundäre bösartige Neubildung des Nervensystems	
NEU2.1	Primäre Neubildung des Zentralnervensystems (ohne Palliativpatienten)	
NEU3	Zerebrovaskuläre Störungen	
NEU3.1	Zerebrovaskuläre Störungen im Stroke Center (IVHSM), inkl. Hochspezialisierte Behandlung von Hirnschlägen (IVHSM)	
NEU4	Epileptologie: Komplex-Diagnostik	
NEU4.1	Epileptologie: Komplex-Behandlung	
NEU4.2	Epileptologie: Komplex-Diagnostik mit Intensivmonitoring (IVHSM)	
AUG1	Ophthalmologie	
AUG1.1	Strabologie	
AUG1.2	Orbita, Lider, Tränenwege	
AUG1.3	Spezialisierte Vordersegmentchirurgie	
AUG1.4	Katarakt	
AUG1.5	Glaskörper/Netzhautprobleme	
END1	Endokrinologie	
GAE1	Gastroenterologie	
GAE1.1	Spezialisierte Gastroenterologie	
VIS1	Viszeralchirurgie	
VIS1.1	Grosse Pankreaseingriffe (IVHSM)	
VIS1.2	Grosse Lebereingriffe (IVHSM)	
VIS1.3	Oesophaguschirurgie (IVHSM)	
VIS1.4	Bariatrische Chirurgie	
VIS1.4.1	Spezialisierte Bariatrische Chirurgie (IVHSM)	
VIS1.5	Tiefe Rektumeingriffe (IVHSM)	
HAE1	Aggressive Lymphome und akute Leukämien	
HAE1.1	Hochaggressive Lymphome und akute Leukämien mit kurativer Chemotherapie	
HAE2	Indolente Lymphome und chronische Leukämien	
HAE3	Myeloproliferative Erkrankungen und Myelodysplastische Syndrome	
HAE4	Autologe Blutstammzelltransplantation	
HAE5	Allogene Blutstammzelltransplantation (IVHSM)	
GEF1	Gefässchirurgie periphere Gefässe (arteriell)	
ANG1	Interventionen periphere Gefässe (arteriell)	
GEFA	Intervention und Gefässchirurgie Intraabdominale Gefässe	
GEF3	Gefässchirurgie Carotis	
ANG3	Interventionen Carotis und extrakranielle Gefässe	
RAD1	Interventionelle Radiologie (bei Gefässen nur Diagnostik)	
HER1	Einfache Herzchirurgie	

HER1.1	Herzchirurgie und Gefässeingriffe mit Herzlungenmaschine (ohne Koronarchirurgie)	KINB	Basis-Kinderchirurgie	X	AUG1.4	Katarakt
HER1.1.1	Koronarchirurgie (CABG)	GER	Akutgeriatrie Kompetenzzentrum		AUG1.5	Glaskörper/Netzhautprobleme
HER1.1.2	Komplexe kongenitale Herzchirurgie	SpezPalCare	Spezialisierte Palliative Care im Spital		END1	Endokrinologie
HER1.1.3	Chirurgie und Interventionen an der thorakalen Aorta	AVA	Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker		GAE1	Gastroenterologie
HER1.1.4	Offene Eingriffe an der Aortenklappe				GAE1.1	Spezialisierte Gastroenterologie
HER1.1.5	Offene Eingriffe an der Mitralklappe				VIS1	Viszeralchirurgie
KAR1	Kardiologie (inkl. Schrittmacher)				VIS1.1	Grosse Pankreaseingriffe (IVHSM)
KAR1.1	Interventionelle Kardiologie (Koronareingriffe)				VIS1.2	Grosse Lebereingriffe (IVHSM)
KAR1.1.1	Interventionelle Kardiologie (Spezialeingriffe)				VIS1.3	Oesophaguschirurgie (IVHSM)
KAR1.2	Elektrophysiologie (Ablationen)				VIS1.4	Bariatrische Chirurgie
KAR1.3	Implantierbarer Cardioverter Defibrillator / Biventrikuläre Schrittmacher (CRT)				VIS1.4.1	Spezialisierte Bariatrische Chirurgie (IVHSM)
NEP1	Nephrologie (akute Nierenversagen wie auch chronisch terminales Nierenversagen)				VIS1.5	Tiefe Rektumeingriffe (IVHSM)
URO1	Urologie ohne Schwerpunktstitel «Operative Urologie»	X			HAE1	Aggressive Lymphome und akute Leukämien
URO1.1	Urologie mit Schwerpunktstitel «Operative Urologie» (inkl. bisherige Leistungsgruppen «URO 1.1.5 Plastische Rekonstruktion am pyeloureteralen Übergang» und «URO 1.1.6 Plastische Rekonstruktion der Urethra»)	X <sup>3</sup>			HAE1.1	Hochaggressive Lymphome und akute Leukämien mit kurativer Chemotherapie
URO1.1.1	Radikale Prostatektomie	X			HAE2	Indolente Lymphome und chronische Leukämien
URO1.1.2	Radikale Zystektomie				HAE3	Myeloproliferative Erkrankungen und Myelodysplastische Syndrome
URO1.1.3	Komplexe Chirurgie der Niere (Tumornephrektomie und Nierenteilsektion)				HAE4	Autologe Blutstammzelltransplantation
URO1.1.4	Isolierte Adrenalectomie				HAE5	Allogene Blutstammzelltransplantation (IVHSM)
URO1.1.7	Implantation eines künstlichen Harnblasensphinkters	X			GEF1	Gefässchirurgie periphere Gefässe (arteriell)
URO1.1.8	Perkutane Nephrostomie mit Desintegration von Steinmaterial				ANG1	Interventionen periphere Gefässe (arteriell)
PNE1	Pneumologie				GEFA	Intervention und Gefässchirurgie Intra-abdominale Gefässe
PNE1.1	Pneumologie mit spez. Beatmungstherapie				GEF3	Gefässchirurgie Carotis
PNE1.2	Abklärung zur oder Status nach Lungentransplantation				ANG3	Interventionen Carotis und extrakranielle Gefässe
PNE1.3	Cystische Fibrose				RAD1	Interventionelle Radiologie (bei Gefässen nur Diagnostik)
PNE2	Polysomnographie				HER1	Einfache Herzchirurgie
TH01	Thoraxchirurgie				HER1.1	Herzchirurgie und Gefässeingriffe mit Herzlungenmaschine (ohne Koronarchirurgie)
TH01.1	Maligne Neoplasien des Atmungssystems (kurative Resektion durch Lobektomie / Pneumonektomie)				HER1.1.1	Koronarchirurgie (CABG)
TH01.2	Mediastinaleingriffe				HER1.1.2	Komplexe kongenitale Herzchirurgie
TPL1	Herztransplantation (IVHSM)				HER1.1.3	Chirurgie und Interventionen an der thorakalen Aorta
TPL2	Lungentransplantation (IVHSM)				HER1.1.4	Offene Eingriffe an der Aortenklappe
TPL3	Lebertransplantation IVHSM (nur für Erwachsene)				HER1.1.5	Offene Eingriffe an der Mitralklappe
TPL4	Pankreastransplantation (IVHSM)				KAR1	Kardiologie (inkl. Schrittmacher)
TPL5	Nierentransplantation (IVHSM)				KAR1.1	Interventionelle Kardiologie (Koronareingriffe)
TPL6	Darmtransplantation				KAR1.1.1	Interventionelle Kardiologie (Spezialeingriffe)
TPL7	Milztransplantation				KAR1.2	Elektrophysiologie (Ablationen)
BEW1	Chirurgie Bewegungsapparat	X			KAR1.3	Implantierbarer Cardioverter Defibrillator / Biventrikuläre Schrittmacher (CRT)
BEW2	Orthopädie	X			NEP1	Nephrologie (akute Nierenversagen wie auch chronisch terminales Nierenversagen)
BEW3	Handchirurgie	X			URO1	Urologie ohne Schwerpunktstitel 'Operative Urologie'
BEW4	Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens	X			URO1.1	Urologie mit Schwerpunktstitel 'Operative Urologie' (inkl. bisherige Leistungsgruppen «URO 1.1.5 Plastische Rekonstruktion am pyeloureteralen Übergang» und «URO 1.1.6 Plastische Rekonstruktion der Urethra»)
BEW5	Arthroskopie des Knies	X			URO1.1.1	Radikale Prostatektomie
BEW6	Rekonstruktion obere Extremität	X			URO1.1.2	Radikale Zystektomie
BEW7	Rekonstruktion untere Extremität	X <sup>4</sup>			URO1.1.3	Komplexe Chirurgie der Niere (Tumornephrektomie und Nierenteilsektion)
BEW7.1	Elektive Erstprothese Hüfte				URO1.1.4	Isolierte Adrenalectomie
BEW7.2	Elektive Erstprothese Knie				URO1.1.7	Implantation eines künstlichen Harnblasensphinkters
BEW7.3	Wechseloperationen Hüft- und Knieprothesen				URO1.1.8	Perkutane Nephrostomie mit Desintegration von Steinmaterial
BEW8	Wirbelsäulenchirurgie	X			PNE1	Pneumologie
BEW8.1	Spezialisierte Wirbelsäulenchirurgie	X			PNE1.1	Pneumologie mit spez. Beatmungstherapie
BEW9	Knochentumore				PNE1.2	Abklärung zur oder Status nach Lungentransplantation
BEW10	Plexuschirurgie				PNE1.3	Cystische Fibrose
BEW11	Replantationen				PNE2	Polysomnographie
RHE1	Rheumatologie				TH01	Thoraxchirurgie
RHE2	Interdisziplinäre Rheumatologie				TH01.1	Maligne Neoplasien des Atmungssystems (kurative Resektion durch Lobektomie / Pneumonektomie)
GYN1	Gynäkologie				TH01.2	Mediastinaleingriffe
GYNT	Gynäkologische Tumoren				TPL1	Herztransplantation (IVHSM)
GYN2	Maligne Neoplasien der Mamma				TPL2	Lungentransplantation (IVHSM)
PLC1	Eingriffe im Zusammenhang mit Transsexualität				TPL3	Lebertransplantation IVHSM (nur für Erwachsene)
GEBH	Geburtshäuser (ab 37. SSW)				TPL4	Pankreastransplantation (IVHSM)
GEB1	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 35 0/7 SSW und GG > = 2000g)				TPL5	Nierentransplantation (IVHSM)
GEB1.1	Geburtshilfe (ab 32 0/7 SSW und GG > = 1250g)				TPL6	Darmtransplantation
GEB1.1.1	Spezialisierte Geburtshilfe				TPL7	Milztransplantation
NEOG	Grundversorgung Neugeborene Geburtshaus (ab 37. SSW und GG 2000g)				BEW1	Chirurgie Bewegungsapparat
NEO1	Grundversorgung Neugeborene (ab 35 0/7 SSW und GG > = 2000g)				BEW2	Orthopädie
NEO1.1	Neonatalogie (ab GA 32 0/7 SSW und GG 1250g)				BEW3	Handchirurgie
NEO1.1.1	Spezialisierte Neonatalogie (ab GA 28 0/7 SSW und GG 1000g)				BEW4	Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens
NEO1.1.1.1	Hochspezialisierte Neonatalogie (GA < 28 0/7 SSW und GG < 1000g)				BEW5	Arthroskopie des Knies
ONK1	Onkologie				BEW6	Rekonstruktion obere Extremität
RAO1	Radio-Onkologie				BEW7	Rekonstruktion untere Extremität
NUK1	Nuklearmedizin				BEW7.1	Elektive Erstprothese Hüfte
UNF1	Unfallchirurgie (Polytrauma) (IVHSM)				BEW7.2	Elektive Erstprothese Knie
UNF1.1	Spezialisierte Unfallchirurgie (Schädel-Hirn-Trauma) (IVHSM)				BEW7.3	Wechseloperationen Hüft- und Knieprothesen
UNF2	Ausgedehnte Verbrennungen (IVHSM)				BEW8	Wirbelsäulenchirurgie
KINM	Kindermedizin				BEW8.1	Spezialisierte Wirbelsäulenchirurgie
KINC	Kinderchirurgie				BEW9	Knochentumore
					BEW10	Plexuschirurgie
					BEW11	Replantationen
					RHE1	Rheumatologie
					RHE2	Interdisziplinäre Rheumatologie

## ANHANG 2:

### Erteilung der Leistungsaufträge gemäss SPLG-Systematik Akutsomatik BE Version 2017\_02.00:

Folgende Leistungsaufträge verbleiben bei der

#### Siloah AG:

#### Legende:

X = unbefristeter Leistungsauftrag

Bezeichnung	Beschreibung Leistungsauftrag	Standort Gümligen
BP	Basispaket Chirurgie und Innere Medizin	X <sup>1</sup>
BPE	Basispaket für elektive Leistungserbringer	
DER1	Dermatologie (inkl. Geschlechtskrankheiten)	
DER1.1	Dermatologische Onkologie	
DER1.2	Schwere Hauterkrankungen	
DER2	Wundpatienten	
HNO1	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	
HNO1.1	Hals- und Gesichtschirurgie	
HNO1.1.1	Komplexe Halseingriffe (interdisziplinäre Tumorchirurgie)	
HNO1.2	Erweiterte Nasenchirurgie mit Nebenhöhlen	
HNO1.2.1	Erweiterte Nasenchirurgie, Nebenhöhlen mit Duraeröffnung (interdisziplinäre Schädelbasischirurgie)	
HNO1.3	Mittelohrchirurgie (Tympanoplastik, Mastoidchirurgie, Osikuloplastik inkl. Stapesoperationen)	
HNO1.3.1	Erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Duraeröffnung	
HNO1.3.2	Cochlea Implantate (IVHSM)	
HNO2	Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie	
KIE1	Kieferchirurgie	
NCH1	Kraniale Neurochirurgie	
NCH1.1	Spezialisierte Neurochirurgie	
NCH1.1.1	Behandlungen von vaskulären Erkrankungen des ZNS ohne die komplexen vaskulären Anomalien (IVHSM)	
NCH1.1.1.1	Behandlungen von komplexen vaskulären Anomalien des ZNS (IVHSM)	
NCH1.1.2	Stereotaktische funktionelle Neurochirurgie (IVHSM)	
NCH1.1.3	Epilepsiechirurgie (IVHSM)	
NCH2	Spinale Neurochirurgie	
NCH2.1	Primäre und sekundäre intramedulläre Raumforderungen (IVHSM)	
NCH3	Periphere Neurochirurgie	
NEU1	Neurologie	
NEU2	Sekundäre bösartige Neubildung des Nervensystems	
NEU2.1	Primäre Neubildung des Zentralnervensystems (ohne Palliativpatienten)	
NEU3	Zerebrovaskuläre Störungen	
NEU3.1	Zerebrovaskuläre Störungen im Stroke Center (IVHSM), inkl. Hochspezialisierte Behandlung von Hirnschlägen (IVHSM)	
NEU4	Epileptologie: Komplex-Diagnostik	
NEU4.1	Epileptologie: Komplex-Behandlung	
NEU4.2	Epileptologie: Komplex-Diagnostik mit Intensivmonitoring (IVHSM)	
AUG1	Ophthalmologie	
AUG1.1	Strabologie	
AUG1.2	Orbita, Lider, Tränenwege	
AUG1.3	Spezialisierte Vordersegmentchirurgie	

GYN1	Gynäkologie
GYNT	Gynäkologische Tumoren
GYN2	Maligne Neoplasien der Mamma
PLC1	Eingriffe im Zusammenhang mit Transsexualität
GEBH	Geburtshäuser (ab 37. SSW)
GEB1	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 35 0/7 SSW und GG >=2000g)
GEB1.1	Geburtshilfe (ab 32 0/7 SSW und GG >= 1250g)
GEB1.1.1	Spezialisierte Geburtshilfe
NEOG	Grundversorgung Neugeborene Geburtshaus (ab 37. SSW und GG 2000g)
NEO1	Grundversorgung Neugeborene (ab 35 0/7 SSW und GG >= 2000g)
NEO1.1	Neonatologie (ab GA 32 0/7 SSW und GG 1250g)
NEO1.1.1	Spezialisierte Neonatologie (ab GA 28 0/7 SSW und GG 1000g)
NEO1.1.1.1	Hochspezialisierte Neonatologie (GA < 28 0/7 SSW und GG < 1000g)
ONK1	Onkologie
RAO1	Radio-Onkologie
NUK1	Nuklearmedizin
UNF1	Unfa

## 0063 Anerkannte Musikschulen des Kantons Bern; Kantonsbeiträge 2019. Verpflichtungskredit

### 1. Gegenstand

Ordentliche Beiträge des Kantons an die anerkannten Musikschulen des Kantons Bern für das Jahr 2019.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9, Art. 10 und Art. 16 Abs. 4 des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011 (MSG; BSG 432.31)
- Art. 12, Art. 13, Art. 20 und Art. 21 der Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 (MSV; BSG 432.311)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 2, Art. 48 Abs. 3, Art. 48 Abs. 4 und Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 106 Abs. 1, Art. 148, Art. 152 und Art. 154 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

### 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gebundene wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 FLG) in der Kompetenz des Regierungsrates gemäss Art. 152 und Anhang 3 FLV.

### 4. Massgebende Kreditsumme

Kantonsbeiträge für das Jahr 2019 insgesamt CHF 17 200 000.-.

### 5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Gesprochen wird ein Verpflichtungskredit (Objekt-kredit).

- KLER-Kreis AKVB (1476)
- Produktgruppe 08.03.9110, Volksschule und schulergänzende Angebote
- Teilprodukt 91102003, Finanzierung Musikschulen
- Konto 363500, Beiträge an private Unternehmungen

Voraussichtlich wird der gesamte Betrag dem Rechnungsjahr 2019 belastet (transitorische Abgrenzung), mit einer allfälligen Korrektur im Rechnungsjahr 2020 aufgrund der definitiven Abrechnung.

Der Kredit von CHF 17 200 000.-, der als Staatsbeitrag auf dem Saldo 2 ausgewiesen wird (Art. 106 Abs. 1 FLV), ist im Budget 2019 des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung eingestellt.

### 6. Begründung

Berechnungsgrundlage des Kredits 2019 sind die definitiven Personalkosten 2017 der Musikschulen, die Lohnmassnahmen für die Jahre 2018 und 2019 im Rahmen der Lehreranstellungsgesetzgebung sowie die Anzahl Lektionen der Musikschulen im Jahr 2017.

## Direktionen des Regierungsrates

### Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

#### Auflösung von Personalvorsorgeeinrichtungen

*Personalfürsorgestiftung der Firma Farbendruck Weber AG in Liquidation  
Mitteilung an die Destinatäre*

Der Stiftungsrat hat die Aufhebung der Stiftung und die zweite Verteilung des ungebundenen Stiftungsvermögens an die Destinatäre beschlossen. Ehemalige Mitarbeitende der Stifterfirma und alle Destinatäre können die Unterlagen am Sitz der Stiftung einsehen. Allfällige Ansprüche sind innert 30 Tagen, ab Publikation dieser Bekanntmachung, beim Stiftungsrat der Personalfürsorgestiftung der Firma Farbendruck Weber AG in Liq., c/o von Graffenried AG Treuhand, Frau Rita Portner, Waaghausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 7, anzumelden, mit Kopie an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14. Die Ansprüche sind zu begründen, allfällige Beweisunterlagen beizulegen.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)  
Hansjörg Gurtner, Geschäftsleiter

### Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

#### Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG

Herr Attila Klesch, mit Geschäftssitz Liszt Ferenc u. 9, 7200 Dombóvár, Ungarn, zur Stellungnahme auf.

Herr Attila Klesch hat die ihm mit Verfügung vom 15. August 2018 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG:

1. Gegen die Firma Berthold Karg BK Messebau, Am Riedweg 11, 89682 Salem, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 135.-.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von

zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG

Herr Christian Müller, mit Geschäftssitz Georg-Schumann-Strasse 324, 04159 Leipzig, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Christian Müller hat die ihm mit Verfügung vom 29. August 2018 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG:

1. Gegen Herrn Enrico Jahns, Firma Elblandzelle UG, Wilsdruffer Strasse 23, 01665 Klipphausen OT Tanneberg, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 135.- auferlegt.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss vonzeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG:

1. Gegen die Firma F.U.art-bud Artur Budzik, Pawezow 46G, 33-103 Pawezow, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 180.- auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 180.-.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

**Redaktionsschluss:  
Freitag, 10 Uhr**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. L'entreprise Ferrari arredamenti Srl, Bontempi 10, 25047 Darfo Boario Terme (BS), Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de CHF 100.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élevèrent à CHF 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG**

Herrn Francisco Pina, Pina Montagen, Harkortstrasse 98, 44225 Dortmund, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Francisco Pina hat die ihm mit Verfügung vom 15. August 2018 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG:**

1. Gegen Herrn Gabriel Mojon Franco, mit Geschäftssitz C/ Antoni Gaudí 16 P2 2, 43202 Reus, Spanien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG:**

1. Gegen Herrn Gregory Henry Vervoort, mit Geschäftssitz Fazantweg 21, 2500 Lier, Belgien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Jiri Strakaty, mit Geschäftssitz Za Sokolovnou 380, 664 59 Telnice, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. b EntSG:**

1. Die Firma M. Stademann Ihr Allrounder, Reichenstrasse 6, 25541 Brunsbüttel, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 2200.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 180.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG**

Herr Marcin Gliwski, mit Geschäftssitz ul. Juliusza Slowackiego 9/27, 56-120 Brzeg Dolny, Polen, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 23.11.2019 hat Herr Marcin Gliwski gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG**

Herrn Marius-Silviu Mihartescu, Firma Mihartescu Montagebau, 73614 Schorndorf-Haubersbronn, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 30.10.2018 hat Herr Marius-Silviu Mihartescu gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite**

Monsieur Massimiliano Martelli, Per Corte Sandori 134/b, 55100 Lucca, Italie, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 5 décembre 2018, Monsieur Massimiliano Martelli a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG**

Herrn Michal Hnatek, Mit Geschäftssitz Bochorakova 1, 616 00 Brno, Tschechische Republik, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 23.11.2018 hat Herr Michal Hnatek gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Oliver Swoboda, OSC Dienstleistungen, Vorgebirgstrasse 255, 50969 Köln, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-

penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Richard Demek, mit Geschäftssitz Sportovni 479, 66457 Menin, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Robert Polnik, mit Geschäftssitz Nippeser Strasse 6, 12524 Berlin, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des

Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG**

Herrn Roman Slenc, mit Geschäftssitz E. Benese 1797, 50012 Hradec Kralove, Tschechische Republik, zur Stellungnahme auf.

Herr Roman Slenc hat die ihm mit Verfügung vom 29. August 2018 auferlegte Verwaltungsanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG**

Herrn Sebastian Andrzej Zygmund, mit Geschäftssitz Jozefowska 114 60, 40-145 Katowice, Polen, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 16.1.2019 hat er gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise T.M.M. di Toffano Barba, Via Lucio Battisti 118, 35040 Casale di Scodosia, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent

être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma Walter Nussbaumer Handels GmbH – Dan Küchen, J.B. Salzmannstrasse 11, 6850 Dornbirn, Österreich, die Lohn- und Arbeitsbedingungen marginal verletzt hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Öffentliche Planaufgabe

#### Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der SBB AG betreffend Bahnfunk GSM R auf der Strecke Bern–Wanzwil–Olten Öffentliche Planaufgabe

Gemeinde Koppigen

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur – Telecom, Anlagemanagement, Poststrasse 6, 3072 Ostermündigen.

Gegenstand: Das Bauvorhaben betrifft die Gemeinde Koppigen wie folgt:  
Bahnfunkanlage Koppigen KOPL, (Koordinaten 2.612.025/1.222.039): Erhöhung der maximal zulässigen äquivalenten Strahlungsleistung ERP an der bestehenden GSM-R-Anlage von 250 W auf 600 W. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung

über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 11. Februar 2019 bis 12. März 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Bauverwaltung Koppigen, Utzenstorfstrasse 3, 3425 Koppigen, eingesehen werden.

Aussteckung: Weil das Werk keine baulichen Veränderungen erfährt, entfällt eine Aussteckung.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i.V.m. Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 6. Februar 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern  
und Amt für öffentlichen Verkehr  
und Verkehrskoordination, 3011 Bern

#### Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der SBB AG betreffend Bahnfunk GSM R am Standort Wengi-Ey Öffentliche Planaufgabe

Gemeinde Reichenbach

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur – Telecom, Anlagemanagement, Poststrasse 6, 3072 Ostermündigen.

Gegenstand: Das Bauvorhaben betrifft die Gemeinde Reichenbach wie folgt:

Bahnfunkanlage Wengi-Ey WENE (Koordinaten 2.617.122/1.161.336): Erhöhung der maximal zulässigen äquivalenten Strahlungsleistung ERP an der bestehenden GSM-R-Anlage von 240 W auf 600 W. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 11. Februar 2019 bis 12. März 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung Reichenbach, Bahnhofstrasse 30, 3713 Reichenbach, eingesehen werden.

Aussteckung: Weil das Werk keine baulichen Veränderungen erfährt, entfällt eine Aussteckung.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i.V.m. Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 6. Februar 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern  
und Amt für öffentlichen Verkehr  
und Verkehrskoordination, 3011 Bern

### Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgatedauer schriftlich und begründet bei der Aufgatedauer einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 6, Interlaken–Brienz  
Gemeinde Oberried am Brienzersee.

Vorhaben: 10488/AAR-Erneuerungen 2018-20: Sanierung Stützmauern rechtsufrige Brienzerseestrasse.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 WaG)
- Unterschreiten Waldabstand (Art. 34 KWaG)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze (Art. 18 NHG, Art. 27 Abs. 2 NSchG)

Rodung:

- Rodungsfläche 225 m<sup>2</sup> Wald (temporär 182 m<sup>2</sup>, definitiv 43 m<sup>2</sup>)
- Wiederaufforstung 182 m<sup>2</sup>
- Ersatzaufforstung 43 m<sup>2</sup>

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgatedauer einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechtigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Bagesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgatedauer: 7. Februar bis 7. März 2019.

Aufgatedauer: Gemeindeverwaltung Oberried, Hauptstrasse 21, 3854 Oberried am Brienzersee.

Bern, 29. Januar 2019

2-1

Oberingenieurkreis I

### Polizeiwesen

#### Aufgefundene Zweiräder

Im Zeitraum vom 3. Oktober 2018 bis 9. Oktober 2018 wurden in der Stadt Bern folgende Fahrräder sichergestellt:

Fahrzeugart	Marke und Typ	Farbe	Fahrgestell-Nr.
HR	Montana	Weiss/Grau	BH12080642
HR	GT	Rot/Grau	RZ6001118
DR	Cilo	Blau	MT00603881
HR	Tigra	Grau	F01118881
HR	Cult	Schwarz	MC120606878
RR	Stöckli	Orange	unbekannt
HR	Thömus	Schwarz	ABSR0266
HR	unbekannt	Schwarz	FSDGLA170299
E-Bike	Eneloop	Weiss	E0AN3048

Allfällige Eigentümerinnen oder Eigentümer werden ersucht, sich zu Bürozeiten bis spätestens am 7. März 2019 bei der Kantonspolizei telefonisch unter 031 638 82 80 zu melden.

Der geltend gemachte Anspruch ist z. B. durch Vorzeigen einer Kaufquittung zu belegen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht abgeholtten Fahrräder verwertet.

### Strassenverkehr

#### Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Fussweg  
Velos gestattet  
Velounterführung beim Bahnhof Konolfingen entlang der Kantonsstrasse Nr. 229 Oppligen–Konolfingen–Grosshöchstetten.

Grund der Massnahme: Die neue Personenunterführung wird im Januar 2020 fertiggestellt. Sie ist noch nicht hindernisfrei und kann von Personen mit Einschränkungen nicht begangen werden. Aus diesem Grund wird die Velounterführung temporär für die Fussgänger und Fussgängerinnen freigegeben. Velofahrer und Velofahrerinnen Richtung Grosshöchstetten können die Velounterführung nach wie vor benützen.

Gültigkeit: Ab 13. Februar 2019 bis 31. Januar 2020, jedoch längstens bis Bauende.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Seeland  
Gemeinde Lüscherz

- Höchstgeschwindigkeit 30 km/h  
Kantonsstrasse Nr. 237.2 Lüscherz–Erlach, zwischen den Gebäuden Hauptstrasse 63b und Hauptstrasse 28
- Aufhebung Höchstgeschwindigkeit 40 km/h, neu gilt die ordentliche Höchstgeschwindigkeit innerorts 50 generell  
Kantonsstrasse Nr. 237.2 Lüscherz–Erlach, zwischen den Gebäuden Hauptstrasse 63a und Hauptstrasse 63b

Grund der Massnahmen:

- Sicherstellung der erforderlichen Sichtweiten bei Fussgängerstreifen und Erhöhung der Verkehrssicherheit bei Strasseneinmündungen.
- Bereinigung der zu kurzen Abfolge von drei verschiedenen Höchstgeschwindigkeiten

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III

## Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt bzw. wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht–Interlaken  
Gemeinde Beatenberg  
Entfernung einer instabilen Felspartie über der Kantonsstrasse

Verkehrssperrung  
Teilstrecke: Balmholz bis Beatushöhlen, Koordinaten 2.625.422/1.170.213.

Dauer: Dienstag, 12.2.2019 um 7.45 Uhr bis Mittwoch, 13.2.2019 um 17.15 Uhr.

Ausnahmen Keine, auch nicht während der Nacht.

Die Strasse wird für die Arbeiten am Fels mit Kies überdeckt, daher gibt es auch keine Durchfahrtsmöglichkeit für Blaulichtorganisationen. Für die STI-Linienbusse besteht in dieser Zeit keine durchgehende Verbindung Thun–Interlaken. Ab Thun fahren die Busse nur bis Beatenbucht. Reisende mit Zielen zwischen Sundlauenen und Interlaken fahren via Interlaken.

Für den Werkverkehr zum Balmholz ist die Zufahrt von der Beatenbucht her möglich. Die Beatushöhlen sind von Sundlauenen her erreichbar.

Grund: Entfernung einer instabilen Felspartie über der Kantonsstrasse.

Verkehrerschwerung  
Teilstrecke: Balmholz bis Beatushöhlen, Koordinaten 2.625.422/1.170.213.

Dauer: Montag, 11.2.2019, 7.30 Uhr bis Dienstag, 12.2.2019, 7.45 Uhr sowie Mittwoch, 13.2.2019, 17.15 Uhr bis Freitag, 15.2.2019, 17 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Einschränkungen Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Entfernung einer instabilen Felspartie über der Kantonsstrasse.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrssperrung bzw. Verkehrerschwerung.

Interlaken, 24. Januar 2019 2-2  
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 221 Bern–Belp–Seftigen–Thun  
Gemeinde Kehrsatz  
20075; Lärmschutzmassnahmen Umfahrung Kehrsatz  
Instandsetzung und Erhöhung Lärmschutzwand 2

Teilstrecke: Umfahrung Kehrsatz.

Dauer: 18. Februar bis 30. Juni 2019.

Verkehrsführung: Einseitiger Spurbau.

Einschränkungen: Aufgrund der Bauarbeiten wird die Fahrriechung Bern einspurig geführt. Während dem Baustellenbetrieb wird die Geschwindigkeit auf 60 km/h signalisiert.

Grund: Instandsetzung und Erhöhung der Lärmschutzwand.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrerschwerung.

Bern, 18. Januar 2019 2-1  
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 6 Interlaken–Brienz  
Gemeinde Oberried  
Erschliessung Florens Resort & Suites, Oberried

Teilstrecke: Zufahrt Florens Resort & Suites, Koordinaten 639.100/175.700.

Dauer: 4. Februar bis 24. Mai 2019.

Ausnahmen: keine.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage oder von Hand.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrerschwerung.

Thun, 23. Januar 2019 2-2  
Oberingenieurkreis I

## Verfügung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern verfügt in Anwendung von Artikel 153b Abs. 1 HRegV:

- Die **ARI Swiss GmbH**, in Bern, wird von Amtes wegen aufgelöst.
- Herr Adem Veladzic wird als Liquidator eingesetzt.
- In das Handelsregister ist folgendes einzutragen:  
«ARI Swiss GmbH, in Bern, CHE-431.350.277, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 114 vom 15.6.2018, Publ. 4292645). Firma neu: **ARI Swiss GmbH in Liquidation**. Übersetzungen der Firma neu: (**ARI Swiss S.à.r.l. en liquidation**) (**ARI Swiss Ltd liab. Co in Liquidation**). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Veladzic, Adem, von Urtenen-Schönbühl, in Bern, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].»
- Die Gebühren, bestehend aus
  - Eintragungsgebühren: CHF 160.–
  - Verfahrensgebühren: CHF 300.–werden der ARI Swiss GmbH und Herrn Adem Veladzic (Liquidator) unter solidarischer Haftung auferlegt.
- Wegen Verletzung der Anmeldepflicht wird Herrn Adem Veladzic (Liquidator) eine Ordnungsbusse von CHF 250.– auferlegt.
- Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, so kann die Auflösung widerrufen werden (Art. 153b Abs. 3 HRegV).
- Zu eröffnen dem Liquidator (mit eingeschriebenem Brief sowie gegebenenfalls durch Publikation im SHAB und im Amtsblatt des Kantons Bern):  
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, Telefon 031 633 43 60, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der zuständigen kantonalen Beschwerdeinstanz (Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Originalunterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist zu wahren.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Handelsregisteramt des Kantons Bern



## Wasserbau

### Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Sumiswald.

Gewässer: Churzeneibach, Grabelochgräbli, Arnbach.

Ort: Churzeneigrabe.

Koordinaten: Von 2.627.916/1.209.078 bis 2.632.171/1.206.036.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Churzeneigrabe und Zuflüsse.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eindolung von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV).

Übrige Ausnahmen nach Art. 48 Abs. 3 WBG

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Art. 21 und 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete (Schutzgebiete nach Art. 6 NSchG) nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutzgebiet vom 1. Juli 1969, Art. 6, 7 und 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Ziffer IV des Regierungsratsbeschlusses Nr. 6 vom 19. Dezember 1979

– Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV Art. 35 KWaV)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24 RPG i.V.m. Art. 5 WGB Art. 30 Abs. 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 30.1.2019 bis 1.3.2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Sumiswald, Lütoldstrasse 3, 3454 Sumiswald.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Burgdorf, 23.1.2019 Oberingenieurkreis IV 2-2  
Tiefbauamt des Kantons Bern

## Behörden der Verwaltungskreise

## Grundbuch

### Löschung einer Dienstbarkeit gemäss Artikel 976a ZGB

Grundbuchamt Oberland

Unter Beleg 4745 vom 19. Oktober 2018 des Grundbuchamts Oberland, Dienststelle Frutigen, hat die Flugplatzgenossenschaft GSTAAD-SAANENLAND das Begehren gestellt, auf ihren Grundstücken Saanen Grundstück Nrn. 1468, 3365, 3368, 3369, 3370, 3371, 3373, 3377, 6330, 6334, 6335 und 6598 folgende Dienstbarkeitslasten und folgende Anmerkung zu löschen, da die Dienstbarkeits- und Anmerkungs-berechtigte, die Flurgenossenschaft Saanen-Allmend, gemäss notarieller Feststellung nicht mehr existiert:

– Rollstrassenbenutzungsrecht zugunsten Flurgenossenschaft Saanen-Allmend, eingetragen am 4.1.1949, Beleg 021-I/6859, auf Grundstück-Nrn. 3369, 6334, 6335

– Fuss-, Fahr- und Zügelwegrecht zugunsten Flurgenossenschaft Saanen-Allmend, eingetragen am 19.01.1956, Beleg 021-I/8801, auf Grundstück-Nr. 3377

– Anmerkung «Der Eigentümer ist Mitglied der Flurgenossenschaft Saanen-Allmend», eingetragen am 04.01.1949, Beleg 021-I/6859, auf Grundstück-Nrn. 1468, 3365, 3368, 3369, 3370, 3371, 3373, 6330, 6334, 6335, 6598

Die Dienstbarkeitslasten sowie die Anmerkung werden in Anwendung von Artikel 976a Absatz 2 ZGB gelöscht, wenn die Berechtigte nicht innert 30 Tagen,

vom Erscheinen der Publikation gerechnet, schriftlich und begründet beim Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, Amthausgasse 2, 3714 Frutigen, Einspruch erhebt.

Grundbuchamt Oberland 2-2  
Dienststelle Frutigen  
Der Grundbuchverwalter: Lehmann

## Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgerschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

## Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

**Scherer, René Kurt**, geb. 12. Dezember 1931, von Bremgarten, verwitwet, wohnhaft gewesen Chalet Ené, Alpenruhstrasse 10, 3792 Saanen, verstorben am 14. November 2018.

Eingabefrist: Ein Monat nach der ersten Publikation.

Anmeldestellen:

a) Regierungstatthalteramt Obersimmental-Saanen, Amthaus, Schönriedstrasse 9, Postfach 98, 3792 Saanen:

Für Forderungen und Bürgerschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser.

b) Herr Michel A. Müller, Notar und Fürsprecher, Chalet Oxalis, Belairstrasse 6, 3780 Gstaad:

Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Herr Michel A. Müller, Notar und Fürsprecher, Chalet Oxalis, Belairstrasse 6, 3780 Gstaad.

Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Art. 590 ZGB).

Gstaad, 17. Januar 2019 3-3

Der Beauftragte: Michel A. Müller  
Notar und Fürsprecher, Chalet Oxalis  
Belairstrasse 6, 3780 Gstaad

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

### Auflage des öffentlichen Inventars

Clôture d'inventaire public

Par décision du 31 août 2018, Madame la Préfète du Jura bernois à Courtelary a accordé le bénéfice d'inventaire aux héritiers de feu M. **Hausmann, Bertram**, né le 15 avril 1965, originaire de Valbirse, marié, en son vivant domicilié à 2735 Bévillard, rue des Prés 21, décédé le 31 juillet 2018.

En conséquence, la notaire a établi et clôturé l'inventaire public des biens dépendant de ladite succession, en application des dispositions légales.

Cet inventaire et ses annexes resteront déposés pendant un mois en l'étude de la notaire soussignée où les ayants droit pourront en prendre connaissance sur demande préalable écrite.

Reconvilier, le 31 janvier 2019 3-1

L'administratrice: Mme Sofia Dolci, Reconvilier  
La notaire: Me Virginie Flückiger, notaire à Reconvilier

Mit Verfügung vom 11. September 2018 hat das Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland die Errichtung eines öffentlichen Inventars über den Nachlass des am 17. August 2018 verstorbenen Herrn **Kernen, Peter**, geboren am 18. September 1936,

von Reutigen BE, geschieden, gemeldet gewesen in 3097 Liebefeld, Kirchstrasse 15, angeordnet.

Infolgedessen hat der unterzeichnende Notar in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen das öffentliche Inventar bezüglich der Erbschaftsaktiven und -passiven aufgenommen und abgeschlossen.

Das öffentliche Inventar wird ab der ersten Veröffentlichung bis einen Monat nach der dritten Publikation im Büro des Notars am Bahnhofplatz 3 in Bern zur Einsichtnahme aufgelegt.

Bern, 21. Januar 2019 3-1

Der Massaverwalter: Remo Rech  
Der Notar: Franziska Iseli, Notar

## Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Frau **Martha Egger geb. Beetschen**, geb. 28. Januar 1918, von Aarwangen BE, verwitwet, Riedgasse 24, 4912 Aarwangen, ist am 22. Oktober 2018 in Aarwangen verstorben.

Die hierov genannte Person hat einen Erbvertrag vom 25. März 2010 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge hinterlassen. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die vorliegenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 Abs. 2 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die aufgeführten Unterlagen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen schriftlich Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den der eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 Abs. 1 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage.

Auflage im Notariat Martin Stauffer, Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal.

Einsprachen sind bis und mit 7. März 2019 an Notar Martin Stauffer, Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal, zu richten.

Langenthal, 15. Januar 2019 3-3

Der Beauftragte Notar: Martin Stauffer  
Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal

## Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Deubelbeiss geb. Beichl**, Maria, geboren am 21. November 1926 in Graz (Steiermark, Österreich) als Tochter der Anna Beichl, verwitwet seit 17. Januar 1966, kinderlos, mit gesetzlichem Wohnsitz in Haggen und Aufenthalt im Ruferheim in Nidau, verstorben am 17. November 2018 in Nidau BE.

Die Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 13. Oktober 2017 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament liegt im Notariat seeland | lex, Lanz und Guggisberg, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin zu richten.

Nidau, 24. Januar 2019 3-2

Monika Guggisberg, Notarin  
Hauptstrasse 54, Postfach, 2560 Nidau

**Dufresne geb. Gasser**, \*Hilde\* Jacqueline, Tochter des Emil Eduard und der Lydia Theresia geb. Widmann, verwitwet, geb. 28. Februar 1930, von Gugisberg/BE, Elfenauweg 52, 3006 Bern, verstorben am 21. Dezember 2018. Die Mutter der Erblasserin besass vor der Heirat mit Emil Eduard Gasser die deutsche Staatsangehörigkeit.

Letztwillige Verfügung vom 26. Juli 2010 mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 23. Januar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 30. Januar 2019 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Feller**, Erwin, geboren am 2. April 1932 in Thun BE, von Strättligen BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Rütliweg 2, 3608 Thun, verstorben am 17. November 2018 in Wald BE.

Erbvertrag vom 22. Januar 2013 sowie letztwillige Verfügung vom 1. September 2017, eröffnet am 28. Januar 2019 durch Notar Daniel Iseli, Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun.

Auflage bei Notar Daniel Iseli, Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun.

Einsprache bis und mit 29. März 2019 an Notar Daniel Iseli, Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun.

Thun, 28. Januar 2019 3-1  
Daniel Iseli, Notar

**Furlan**, Mihael, Sohn des Josip und der Ida geb. Skalar, Ehemann der Kurz Furlan Christina, geb. 8. Juli 1934, von Bern/BE, Liebeggweg 7, 3006 Bern, verstorben am 21. Dezember 2018. Vor der Einbürgerung am 11. November 1987 jugoslawischer Staatsangehöriger.

Letztwillige Verfügung vom 1. Februar 2018/24. Juni 2018, eröffnet am 23. Januar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 23. Januar 2019 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Hrzenjak**, Elizabeta, Tochter des Florijan Jagic und der Julijana Jagic, geboren am 26. Februar 1928, von Bern, wohnhaft gewesen Quartiergasse 12, 3013 Bern, verstorben am 6. November 2018 in Bern.

Die letztwilligen Verfügungen vom 24. Mai 2013 und 8. Mai 2018 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge wurden der eingesetzten Alleinerbin und den Vermächtnisnehmern am 11. Januar 2019 durch Notar Georg Volz eröffnet.

Auflage im Notariat Georg Volz, Spitalgasse 4, 3001 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Georg Volz, Spitalgasse 4, Postfach, 3001 Bern, einzureichen.

Bern, 16. Januar 2019 3-3  
Georg Volz, Rechtsanwalt, Notar und eidg. dipl. Steuerexperte

Am 11. November 2018 ist in Biel/Bienne verstorben: **Marti-Pascher**, Gertrud Anna, geboren am 13. Oktober 1929, von Fraubrunnen BE, verwitwet, Rentnerin, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, Ländtstrasse 45, Tochter des Johann Heinrich Reiner Pascher und der Katharina Pascher.

Die Verstorbene hat mit eigenhändigem Testament vom 29. August 2017 vollständig über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt und die gesetzliche Erbfolge durch Erbeinsetzung abgeändert. Da nicht alle gesetzlichen Erben bekannt sind, wird ihnen auf diesem Wege von der Verfügung von Todes wegen Kenntnis gegeben.

Die gesetzlichen Erben haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung beim beauftragten Notar, Dr. Michael Weissberg, Rechtsanwalt und Notar, Plänkestrasse 32, Postfach, 2501 Biel/Bienne, Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und eine Kopie zu verlangen. Die eingesetzten Erben werden anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der 3. Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache beim beauftragten Notar im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Biel/Bienne, 30. Januar 2019 3-1  
Dr. Michael Weissberg, Rechtsanwalt und Notar

**Nacht**, Marlise, geboren am 25. Juni 1936, von Vechigen BE, ledig, Tochter des Nacht Adolf Friedrich und der Nacht geb. Joss Anna Margaritha, wohnhaft gewesen Funkstrasse 106/512, 3084 Wabern, Gemeinde Köniz, aufgefunden am 22. Dezember 2018 in Köniz BE.

Die letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 14. Januar 2019 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 16. Januar 2019 3-3  
Testamentsdienst Köniz

**Roth geb. Gygax**, Myrtha Maja, geboren am 11.3.1931 in St. Gallen, Tochter des Johann Jakob und der Elise, von Hermiswil BE (Gemeinde Seeberg BE), Ehefrau von Herrn Werner Roth, wohnhaft gewesen Stemmerstrasse 36, 8238 Büsingen (DE), verstorben in Schaffhausen am 18.9.2017.

Die öffentliche letztwillige Verfügung vom 7.9.2017 mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge wurde durch den beauftragten Notar am 21.1.2019 den bekannten Erben schriftlich eröffnet.

Für alle gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes erfolgt die Eröffnung dieser Verfügung von Todes wegen durch Publikation im Sinne von Artikel 558 Abs. 2 ZGB. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, beim beauftragten Notar gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bzw. ihrer Identität Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und die Aushändigung einer Kopie zu verlangen.

Der eingesetzte Erbe wird anerkannt, sofern dagegen nicht innert Monatsfrist, gerechnet ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung, schriftlich beim beauftragten Notar Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Langenthal, 21. Januar 2019 3-2  
Der beauftragte Notar: Michael Fahrni  
Lotzwilstrasse 26, 4900 Langenthal

**Soltermann**, Irene, Tochter des Otto Walter und der Anna geb. Saxer, geschieden, geb. 31. Mai 1946, von Vechigen/BE, Erlenweg 10, 3005 Bern, verstorben am 27. Dezember 2018.

Letztwillige Verfügung vom 4. November 2010, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 23. Januar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 23. Januar 2019 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Varone geb. Bernt Anna Maria Gabriele**, Tochter der Bernt Brigitte Anna, geb. am 4. Januar 1964, von Savièses VS, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3367 Thörigen, Eigenstrasse 2, verstorben am 9. Dezember 2018 in Bern.

Die Verstorbene hat vollständig über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt. Allfällig weiteren gesetzlichen Erben wird auf diesem Wege vom Erbvertrag sowie der eigenhändigen letztwilligen Verfügung Kenntnis gegeben. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bei Notar Christoph Fankhauser, Fabrikstrasse 6, 3360 Herzogenbuchsee, Einsicht in den Erbvertrag sowie die eigenhändige letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen und Kopien zu verlangen.

Die von der Erblasserin eingesetzten Erben werden als Erben anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Einsprachen sind an den beauftragten Notar zu richten.

Herzogenbuchsee, 17. Januar 2019 3-3  
Notariat Fankhauser, Christoph Fankhauser  
Notar und Fürsprecher  
Fabrikstrasse 6, 3360 Herzogenbuchsee

## Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Gerber**, Gottfried, geb. 26.06.1934, Sohn des Gerber Christian Heinrich und der Gerber Maria, von Röthenbach im Emmental BE, Ehemann der Gerber Gertrud seit 21.05.1960, wohnhaft gewesen in 3305 Iffwil, mit Aufenthalt im Seniorenhof, Dorf 18, 3305 Iffwil, verstorben am 1.11.2018.

Der Erblasser hat am 19.4.2010 mit seiner Ehefrau Gertrud Gerber, einen Erbvertrag mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge abgeschlossen. Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar, Roger Käsermann, Tafelfeldweg 10, 3312 Fraubrunnen zur Einsicht auf. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in den Erbvertrag Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innert Monatsfrist ab der dritten Publikation keine Einsprache, so wird der gesetzlichen bzw. eingesetzten Erbin auf Verlangen der Erbenschein gemäss Art. 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der erbrechtlichen Klagen.

Fraubrunnen, 16.01.2019 3-3  
Der beauftragte Notar: Roger Käsermann  
Tafelfeldweg 10, 3312 Fraubrunnen

**Luginbühl-Hersberger**, Heidy, geboren am 16. September 1936, verwitwet von Luginbühl Hans, wohnhaft gewesen Stueleggstrasse 1, 3704 Krattigen, verstorben am 15. November 2018.

Ehe- und Erbvertrag vom 30. November 1982 sowie Erbvertrag vom 28. September 2011, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 16. Januar 2019 durch Notar Matthias Brunner.

Auflage bei Notar Matthias Brunner, Lauenenstrasse 18, 3780 Gstaad.

Einsprachen innert Monatsfrist seit der dritten Publikation beim Notar.

Gstaad, 16. Januar 2019 3-3  
Der Notar und Fürsprecher: Matthias Brunner

**Tschopp**, Hans Rudolf, Sohn der Mosimann, Hermine, geboren 14. März 1929 in Bern, von Hasle bei Burgdorf BE, ledig, wohnhaft gewesen Birchi 26,

3803 Beatenberg, verstorben am 13. Dezember 2018 in Beatenberg BE.

Letztwillige Verfügung vom 31. Juli 1992 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Auflage der Verfügung von Todes wegen im Notariat Jürg Bretscher, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen. Einsprachen innerhalb der Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notariat Jürg Bretscher, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

3800 Unterseen, 21. Januar 2019 3-3  
Der Beauftragte Notar: Jürg Bretscher

Frau **Ida Zutter-Brühlhart**, geb. 19.3.1924, von Uetendorf BE, Witwe des Ernst Zutter, wohnhaft gewesen Süderenweg 21 in 3179 Kriechenwil, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim «Sunneschyn», 3177 Laupen, ist am 1.11.2018 in 3177 Laupen, verstorben. Der öffentlich beurkundete Erbvertrag vom 24.4.1986 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 11.1.2019 durch den beauftragten Notar an die eingesetzten Erben eröffnet.

Für die gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthalts gilt die vorliegende Publikation als Eröffnung im Sinne von Art. 558 ZGB.

Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar Andreas Staender, Jungfrauweg 2 in 3177 Laupen, zur Einsichtnahme auf. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in den Erbvertrag Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innert Monatsfrist ab der dritten Publikation keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen der Erbenschein gemäss Art. 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der erbrechtlichen Klagen.  
Laupen, 11.1.2019

Der Beauftragte Notar: Andreas Staender 3-3  
Jungfrauweg 2, Postfach 11, 3177 Laupen.

## Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

### Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Berner Jura-Seeland

#### Aufhebung Beschlagnahme

**Hofstetter**, Priska Mercedes, geb. 4.12.1993, von Trachselwald, des Martin Hofstetter und der Tanja Nassal, ledig, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung vom 25.7.2018 wie folgt mitgeteilt:

- Die Beschlagnahme vom 4.2.2016 bezüglich der nachfolgenden Gegenstände wird aufgehoben:
  - Mobiltelefon iPhone 5, weiss
  - Tablet iPad 2
  - Laptop Compaq
- Zwecks Aushändigung der Gegenstände an Priska Hofstetter wird diese ersucht, sich bis spätestens drei Monate nach Publikation dieser Verfügung mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung zu setzen. Erfolgt in dieser Zeit keine Kontaktaufnahme, werden die Gegenstände vernichtet.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Hinweis: Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BJS 15 11522) anzugeben.

Die Staatsanwältin: S. Hänni

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Besondere Aufgaben

Die Beschlagnahme folgender Gegenstände wurde aufgehoben und sind **Lehmann geb. Engelhardt**, Marcel/Liv, geb. 3.7.1993 in Deutschland, von Deutschland, des Witte Manfred und der Engelhardt Manja, unbekanntes Aufenthaltes, herauszugeben:

- 1 iPhone 5S (Ass.-Nr. A2)
- 1 iPad (Ass.-Nr. C1)
- 1 Laptop Sony (Ass.-Nr. C3)
- 1 Laptop Acer (Ass.-Nr. D1)
- 1 Computer Steg Enterprise (Ass.-Nr. E1)

Berechtigte Personen werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe der Verfahrensnummer BA 15 165 schriftlich bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern anzumelden. Erhebt innert fünf Jahren seit der Ausschreibung niemand Anspruch, so fallen die beschlagnahmten Gegenstände an den Kanton Bern.“

Die Staatsanwältin: sig. A. Thomet 2-2

### Bedingte Geldstrafe

#### Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

Mitteilung zur Vernehmlassung

**Cabdighani Ibrahim Ridwan**, geb. 4.2.1996, von Somalia, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt den bedingten Strafvollzug gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB für folgendes Urteil zu widerrufen:

- Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland vom 29.12.2017

Da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Art. 364 Abs. 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwältin: M. Blank

### Gemeinnützige Arbeit

#### Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder offensichtlich ungenügend geleistet. Deshalb beantragt die zuständige Behörde bei der Staatsanwaltschaft die Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe (Art. 39 Abs. 1 StGB). Diese erfolgt nach dem im Gesetz vorgeschriebenen Umwandlungssatz. Demnach entsprechen vier Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag (Ersatz)Freiheitsstrafe (Art. 39 Abs. 2 StGB). Dabei wird die Ersatzfreiheitsstrafe nur angeordnet, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann (Art. 39 Abs. 3 StGB).

Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilte Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Oberland

**Haueter**, Joshua Adrian, geb. 28.10.1995, von Riedholz, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Mitteilung betreffend Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe (Art. 39 aStGB) von Staatsanwalt M. Wiedmer der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 28.1.2019, wie folgt mitgeteilt:

Die verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die gemeinnützige Arbeit gemäss Strafbefehl 0 17 4424 vom 17.4.2018 trotz Mahnung nicht geleistet. Deshalb beantragt die zuständige Behörde bei der Staatsanwaltschaft die Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe (Art. 39 aStGB). Diese erfolgt nach dem im Gesetz vorgeschriebenen Umwandlungssatz.

Demnach entsprechen vier Stunden gemeinnütziger Arbeit 1 Tagessatz Geldstrafe oder Tag Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 39 Abs. 2 aStGB). Dabei wird die Ersatzfreiheitsstrafe nur angeordnet, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann (Art. 39 Abs. 3 aStGB). Gemäss Art. 364 Abs. 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwalt: M. Wiedmer

### Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigzte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**El Namourh Mohammed Amine**, geboren am 5. August 1993, von Algerien, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 1. Februar 2019 mitgeteilt:

El Namourh Mohammed Amine wird wegen Diebstahls, mehrfach begangen, und betrügerischem Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage schuldig erklärt. Er wird bestraft mit einer Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu je Fr. 10.–, ausmachend Fr. 160.–. El Namourh Mohammed Amine wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 900.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 4 Tagen. El Namourh Mohammed Amine

wird zudem mit einer Busse von Fr. 150.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von zwei Tagen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 500.– (Gebühren) werden El Namourh Mohammed Amine auferlegt. Demgemäss hat El Namourh Mohammed Amine Fr. 1550.– zu bezahlen.

Der Staatsanwalt: R. Kerner

**Rezaie Tahereh**, geb. 18.2.1994 von Afghanistan, Kanonenweg 12, 3012 Bern, Tätllichkeiten, begangen am 9.5.2018 in Bern, zum Nachteil von Rezaie Elias, Busse CHF 500.–, Gebühren CHF 200.–.

Der Staatsanwalt Th. Perler

## Strafverfahren

### Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Koleva Monika Tsvetelinova**, geb. 10.1.1994, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Das Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch einfache Verkehrsregelverletzung (strafbare Geschwindigkeitsüberschreitung von 7 km/h), begangen am 12.4.2018 auf der A 1 West, Bern/Neufeld-Bern/Bethlehem mit Lieferwagen BE 837 181, wird gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO eingestellt.

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO). Koleva Monika Tsvetelinova wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation begründete Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwältin: C. Binz

In der Strafsache gegen **Okeke Onyebuchi**, geboren am 26. Juni 1996, Bürger von Nigeria, unbekanntes Aufenthaltsort, wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wird der oben genannten beschuldigten Person mitgeteilt:

1. Die Staatsanwaltschaft erachtet die Strafuntersuchung als vollständig.
2. Die Staatsanwaltschaft stellt in Aussicht, das Verfahren wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen am 9. Dezember 2018, einzustellen, unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat Bern und unter Ausrichtung einer Genugtuung von Fr. 100.– an Okeke Onyebuchi (für die körperliche Untersuchung respektive das Röntgen bzw. die Computertomographie).
3. Die Staatsanwaltschaft stellt weiter in Aussicht, das Verfahren wegen Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Hinderung einer Amtshandlung fortzusetzen und voraussichtlich im Strafbefehlsverfahren zu erledigen.
4. Okeke Onyebuchi wird hiermit eine Frist von zehn Tagen gesetzt, um weitere Beweisanträge zu stellen. Die Akten können zu diesem Zweck nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Die Staatsanwältin: C. Spicher Kämpfer

## Verfügung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Emmental-Oberaargau

**Carlos Renaldo**, geboren am 14. Juli 1996, von Frankreich, und **Pascal Tanja**, geboren am 19. April 1988, von Frankreich, wird im Zusammenhang mit dem von der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau geführten Strafverfahren gegen Carlos Henry,

geboren am 5. Februar 1995, und Carlos Isaac, geboren am 13. Juli 1993, Folgendes mitgeteilt:

Die mit Verfügung vom 4. Mai 2015 beschlagnahmten Kleidungsstücke, namentlich ein Trägershirt (bunt) von Pascal Tanja und ein Hemd der Marke «Roy Robson» (weiss) von Carlos Renaldo, werden zur Vernichtung eingezogen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (EO 14 10860) anzugeben.

Die Staatsanwältin: G. Kipfer

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Referenz 20616/2017/ABH, Gesuchstellerin, gegen **Pro.Get.To GmbH**, Seftigenstrasse 32, 3000 Bern, Gesuchsgegnerin betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Pro.Get.To GmbH (CHE-136.563.554) wird gestützt auf Art. 731b OR i.V.m. Art. 819 OR aufgelöst.
2. Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die Pro.Get.To GmbH analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Die Meldung an das Handelsregisteramt des Kantons Bern gemäss Art. 158 HRegV i.V.m. Art. 19 Abs. 1 HRegV betreffend die Auflösung der Pro.Get.To GmbH erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.
5. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

Die Gerichtspräsidentin: Gerber

**Steinberg**, Sabrina, vormals wohnhaft Güterstrasse 14 in 3008 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch des John Alexander Scheiner, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 24.1.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsgegnerin wird verurteilt, die 3-Zimmer-Wohnung im 1. OG rechts an der Güterstrasse 14, 3008 Bern, innert zehn Tagen ab Erhalt dieses Entscheids zu räumen und zu verlassen.
2. Für den Fall, dass die Gesuchsgegnerin den Anordnungen dieses Entscheids nicht innert Frist Folge leistet, wird hiermit die zwangsweise Räumung angeordnet und der Gesuchsteller kann

die Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland schriftlich veranlassen, das zuständige Regierungsstatthalteramt mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen.

3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 770.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Dem Gesuchsteller werden CHF 300.– aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf CHF 655.– (inkl. Publikationskosten) und dem Gesuchsteller werden CHF 415.– aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

Die Gesuchsgegnerin wird verurteilt, dem Gesuchsteller CHF 770.– (ohne schriftliche Begründung CHF 655.–) zu ersetzen.

4. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.

5. [...]

Der Gerichtspräsident: sig. Poggio

Regionalgericht Oberland

**Roberts Thane**, geboren am 19. November 1948, Staatsangehörigkeit USA, 2719 – 6th Street, 90405 Los Angeles, California, USA, wird als Beklagter im Unterhaltsverfahren des Grünig Nathaniel, Kläger, nachstehender Entscheid vom 25. Januar 2019 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Dem Kläger wird für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege erteilt und es wird ihm Rechtsanwalt Gaensli als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt. Für das Gesuchsverfahren um unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben.

2.

2.1 In Abänderung von Ziff. 4 des Unterhaltsvertrags vom 13. Juli 2004 (durch die Vormundschaftskommission der Stadt Thun am 9. August 2004 genehmigt) wird der Beklagte verpflichtet, dem Kläger ab 15. März 2017 einen monatlich zum Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag in folgender Höhe zu leisten:

– Vom 15. März 2017 bis 31. Juli 2018 (Phase 1):  
Fr. 2570.– (inkl. Betreuungsunterhalt von Fr. 1438.–)

– Ab 1. August 2018 bis Juli 2019 (Phase 2):  
Fr. 2040.– (nur Barunterhalt)

– Ab 1. August 2019 (Phase 3):  
Fr. 1416.– (nur Barunterhalt)

Der Beklagte hat den Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 1416.– gemäss Phase 3, gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährigkeit des Klägers hinaus weiterhin zu erbringen, bis dieser die Erstausbildung ordentlich abgeschlossen hat.

Die Familienzulage ist im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn der Beklagte darauf Anspruch hat und sie nicht von der Klägerin bezogen wird. Sie wird zurzeit von der Klägerin bezogen.

2.2 Bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden Einkommen (netto pro Monat; inklusive Anteil 13. Monatslohn; exklusive Familienzulagen) beziehungsweise folgendem Vermögensertrag ausgegangen:

– Kläger: Familienzulage (Fr. 230.– bzw. Fr. 290.–) und Rente (Fr. 390.–)

– Beklagter: Fr. 10 042.– (sich zusammensetzend aus Fr. 2642.– Renteneinkommen Amerika und Fr. 7400.– Vermögensertrag aus der Vermietung von 10 Wohnungen)

– Petra Grünig:

– Fr. 2000.– (Phase 1; Pensum 50%)

– Fr. 3646.– (Phase 2; Pensum 80% hypothetisch)

– Fr. 4558.– (Phase 3; Pensum 100% hypothetisch)

2.3 Der Unterhaltsbeitrag basiert auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,5 Punkten (Stand Dezember 2018; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Er wird jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2020) proportional dem Indexstand per Ende Novem-

ber des Vorjahres angepasst. Der neue Betrag ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Ursprünglicher Unterhaltsbeitrag}}{\text{x neuer Indexstand}} \cdot 101,5$$

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen des Beklagten entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.

- Im Übrigen wird die Klage abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 7670.90, werden dem Beklagten auferlegt. Ihm wird dafür noch separat Rechnung gestellt.
- Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 15 000.– zu bezahlen.
- Zufolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung gemäss Ziff. 5 oben wird die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt Gaensli als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Klägers wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1. Januar 2018

Amtliche Entschädigung	
15 Std. à Fr. 200.–	Fr. 3000.—
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 200.—
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 3200.–	Fr. 246.40
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—
<b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b>	<b>Fr. 3446.40</b>

Im Umfang der ausgerichteten amtlichen Entschädigung von Fr. 3446.40 geht der Anspruch auf den Kanton Bern über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Subsidiär dazu hat der Kläger dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

- Zu eröffnen:
  - dem Kläger (Einschreiben)
  - dem Beklagten (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt mit dem Hinweis, dass die Begründung beim Gericht eingesehen und der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung beim Obergericht des Kantons Bern angefochten werden kann)

Rechtsmittelbelehrung: Der vorliegende Entscheid kann innert 30 Tagen mit Berufung beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Wird ausschliesslich der Kostenentscheid angefochten, ist innert der gleichen Frist beim Obergericht Beschwerde zu erheben (Art. 110 ZPO). Die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung kann innert der gleichen Frist ausschliesslich mit Beschwerde angefochten werden.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 18 835/CIV 18 836) anzugeben.

Der a. o. Gerichtspräsident: Blatter

## Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist

nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Sieutu Avdal** und **Sieutu Tamer**, beide vormals wohnhaft Zentralstrasse 28 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, werden als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Kaufmann-Meyer Michèle, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 31. Januar 2019 zur Kenntnis gebracht:

- Vom Eingang des Schreibens vom 11. Januar 2019 von Fürsprecher Daniel Jeanguenin wird Kenntnis genommen.

Ein Doppel des vorgenannten Schreibens liegt für die gesuchsgegnerische Parteien zur Einsichtnahme in der Kanzlei Büro Nr. 213, des Regionalgerichtes Berner Jura-Seeland, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, auf.

- Den gesuchsgegnerischen Parteien wird eine Frist von fünf Tagen seit Publikation vorliegender Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zur Kostenliquidation dem Gericht einzureichen.
- Zu eröffnen:
  - der Gesuchstellerin (mit A-Post)
  - den Gesuchsgegnern (durch Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

**Skenderi Sadin**, vormals wohnhaft gewesen Aegertenstrasse 4 in 2503 Biel/Bienne, jetztn unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Wohnbaugenossenschaft Bienna, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 22.11.2018 zur Kenntnis gebracht:

- Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von CHF 1000.– ist am 19.11.2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Ein Doppel des Gesuchs vom 15.11.2018 inkl. Beilagen wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist bis am 30.11.2018 angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Sidler

L'ordonnance suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'art. 141 CPC.

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Risso Aylin, née le 25 octobre 1971, Bielstrasse 40, 2560 Nidau, représentée par Me Brigitte Kuthy, rue de la Gare 4, 2502 Biel/Bienne, requérante, et **Abdessalam**

**Ali**, né le 8 décembre 1989, pays d'origine Italie, de domicile inconnu, requis, concernant une procédure en protection de la personnalité.

Le Président ordonne:

- Il est attesté du dépôt de la requête en mesures superprovisionnelles et provisionnelles et de la requête d'assistance judiciaire du 30 janvier 2019 (reçues le 30 janvier 2019) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
- Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 30 janvier 2019.
- Il est interdit à la partie requise de :
  - s'approcher à moins de 200 mètres de la requérante,
  - de s'approcher à moins de 200 mètres du domicile de la requérante,
  - de prendre contact avec la requérante, que ce soit par téléphone, par SMS, par l'intermédiaire de tiers ou par tout autre moyen,sous commination des sanctions prévues par l'art. 343 al. 1 lit. a CPC en relation avec l'art. 292 CP en cas d'inexécution (amende allant jusqu'à Fr. 10 000.–). Le cas échéant, la partie requérante dénoncera à la Police cette infraction poursuivie d'office.
- La présente ordonnance est immédiatement exécutoire et restera en vigueur jusqu'à la décision sur la requête en mesures provisionnelles.
- Un exemplaire de la requête en mesures superprovisionnelles, provisionnelles et de la requête en assistance judiciaire du 30 janvier 2019 est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
- Il est imparté à la partie requise un délai de dix jours à compter de la notification de la présente ordonnance pour se déterminer par écrit sur la requête en mesures provisionnelles et sur la requête en assistance judiciaire.

A défaut de prise de position dans le délai imparté, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparté ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
- Les frais de la présente ordonnance, fixés à Fr. 400.–, sont joints au fond en application de l'art. 104 al. 3 CPC.
- Les parties sont rendues attentives que les suspensions de délais de l'article 145 CPC ne s'appliquent pas à la présente procédure.
- A notifier:
  - à la partie requérante
  - à la partie requise, par publicationA communiquer (pour information):
  - à la Police cantonale bernoise, Rue de l'hôpital 20, Case postale 880, 2501 Bienne

Motifs:

(...)

Le Président: Villard

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Commune municipale de Bienne, agissant par le département des affaires sociales de la ville de Bienne, rue Alex.-Schöni 18, 2501 Biel/Bienne, requérante, et **Belfigna Hicham**, Neuenbruckstrasse 40, 2555 Brügg BE, requis, concernant un avis aux débiteurs CC 291.

Le Président ordonne:

1. Le Tribunal régional du Jura bernois-Seeland a reçu l'avance des frais de CHF 400.– versée par la requérante le 21 décembre 2018.
2. Un double de la requête est notifié au requis. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
3. Un délai de 5 jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti au requis pour prendre position sur la requête en y joignant les éventuelles pièces justificatives. La prise de position sur la requête et ses annexes doivent être déposées en 2 exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.  
A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les suspensions de délais de l'art. 145 CPC ne s'appliquent pas. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
4. A notifier:
  - à la requérante, courrier B
  - au requis, par publication

Le Président: Villard

## Regionale Schlichtungsbehörden

### Urteilstvorschlag

Schlichtungsbehörde Oberland

Der **Gastro Thunersee GmbH, handelnd durch ihre Organe, Schoren 45, 3653 Oberhofen am Thunersee**, wird als Beklagte im Verfahren OL 18 965 der Schlichtungsbehörde Oberland, betreffend Arbeitsrecht, Albulena Paloka (Klägerin) der nachstehende Urteilstvorschlag zur Kenntnis gebracht:

1. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei Fr. 3899.90 brutto inkl. Anteil 13. Monatslohn (Oktober 2018) zu bezahlen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen.
4. Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet, der beklagten Partei mittels amtlicher Publikation zu eröffnen.

Der Urteilstvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während der Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 oder 4 ZPO zur Einreichung der Klage beim Gericht.

Der **Gastro Thunersee GmbH, handelnd durch ihre Organe, Schoren 45, 3653 Oberhofen am Thunersee**, wird als Beklagte im Verfahren OL 18 1102 der Schlichtungsbehörde Oberland, betreffend Arbeitsrecht, Alessandro Caruso (Kläger) der nachstehende Urteilstvorschlag zur Kenntnis gebracht:

1. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei Fr. 4224.– (88% des Juli-Lohnes 2018) zu bezahlen.
2. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei die Lohnabrechnungen für die Monate Februar bis Juli 2018 auszustellen.
3. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei eine Arbeitsbestätigung für die Zeit vom 21. Februar 2018 bis 31. Juli 2018 auszustellen.
4. Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen.
5. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
6. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen.

7. Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet, der beklagten Partei mittels amtlicher Publikation zu eröffnen.

Der Urteilstvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während der Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 oder 4 ZPO zur Einreichung der Klage beim Gericht.

Die Vorsitzende: Bärswyl Weber

### Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionale Schlichtungsbehörde  
Berner Jura-Seeland, Dienststelle Biel

**Herr Markus Howald**, Neumarktstrasse 31, 2503 Biel/Bienne, Beklagter im Verfahren betreffend Forderung, von der Berner Kantonalbank AG (nachstehend BEKB I BCBE genannt), handelnd durch ihre Organe, Bundesplatz 8, 3011 Bern, Klägerin, Rechtsbegehren:

1. Der Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin Fr. 5681.25 nebst Zinsen zu 9% seit dem 11. Oktober 2018 zu bezahlen, zuzüglich Fr. 137.80 Zinsen und Fr. 3.85 Kontogebühren vom 1. Januar 2018 bis 10. Oktober 2018 und Fr. 100.– Inkassospesen sowie Fr. 73.30 Kosten für die Ausstellung des Zahlungsbefehls, abzüglich Vergütung vom 26. Oktober 2018 von Fr. 415.20.
2. Der Klägerin sei in der Betreuung Nr. 98042648 des Betreibungsamtes Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, die Rechtsöffnung zu erteilen.
3. Die Klägerin beantragt der Schlichtungsbehörde einen Urteilstvorschlag zu formulieren.
4. Der Klägerin sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen – unter Kosten und Entschädigungsfolgen.

Erwägungen:

1. Mit Datum vom 23. November 2018 reichte die klagende Partei bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland ein Schlichtungsgesuch ein.
2. Die Rechtshängigkeit ist am 22. November 2018 (Postaufgabe) eingetreten.
3. Die klagende Partei wurde mit Schreiben vom 23. November 2018 aufgefordert, einen Kostenvorschuss über Fr. 400.– zu leisten. Dieser Betrag ist am 29. November 2018 auf dem Konto der Schlichtungsbehörde eingegangen.
4. Die Parteien wurden mittels Verfügung vom 3. Dezember 2018 zur Schlichtungsverhandlung auf den Dienstag, 8. Januar 2019 um 8 Uhr, vorgeladen. Die Vorladungen wurden der klagenden Partei per Einschreiben eröffnet und der beklagten Partei auf dem Postweg und mittels polizeilicher Zustellung versucht zuzustellen.
5. Am 7. Januar 2019 wurde die Schlichtungsbehörde durch das Polizeiinspektorat Biel informiert, dass die obgenannte Vorladung trotz diversen Bemühungen nicht zugestellt werden konnte.
6. Aufgrund der Tatsache, dass der beklagten Partei der Termin der Schlichtungsverhandlung vom

Dienstag, 8. Januar 2019 nicht mehr rechtzeitig mitgeteilt werden konnte, musste die bereits ange-setzte Verhandlung abgesetzt und neu vorgeladen werden.

7. Da auch eine erneute polizeiliche Zustellung nicht möglich war, wird die vorliegende Vorladung in Anwendung von Art. 141 Abs. 1 lit. b ZPO der beklagten Partei durch Publikation im Amtsblatt zur Kenntnis gebracht.

Die Vorsitzende verfügt:

1. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Dienstag, 26. Februar 2019, um 14 Uhr, Verhandlungssaal 2 (Zimmer 103), Neuengasse 8, 2501 Biel, 1. Stock (voraussichtliche Dauer der Verhandlung: 1¼ Stunden) zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Art. 204 Abs. 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Art. 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleichs beinhalten.  
Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO  
– Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.  
– Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.  
– Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Der beklagten Partei wird die Gelegenheit gegeben, innerhalb von zehn Tagen seit Publikation dieser Verfügung eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.
3. Die beklagte Partei hat die Möglichkeit, die Akten bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland einzusehen.
4. Im Übrigen bleibt die Verfügung vom 3. Dezember 2018 aufrecht.
5. Der klagenden Partei mit eingeschriebener Post und der beklagten Partei durch Publikation im Amtsblatt zu eröffnen.

Der Vorsitzende: Käser

## Schuldbetreuung und Konkurs

### Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

**Baerti**, Thomas, Geburtsdatum 18. November 1979, Mattenhofstrasse 5, 3007 Bern.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, CHE-100.896.857, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.  
Vertreterin: Helsana Versicherungen AG CHE-102.695.608 Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Art der Schuldbetreuung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98044224 vom 3. Mai 2018.

Forderungen:

- Fr. 171.– Grundforderung.
- Fr. 180.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligung KVG 6/2017, 7/2017, 8/2017-9/2017, 9/2017, 10/2017-11/2017, 10.2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Baerti**, Thomas, Geburtsdatum 18. November 1979, Mattenhofstrasse 15, 3007 Bern.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, CHE-100.896.857, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, CHE-102.695.608, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98036975 vom 20. April 2018.

Forderungen:

Fr. 1786.60 nebst Zinsen zu 5% seit 20. April 2018 Grundforderung.

Fr. 45.40 Zinsen.

Fr. 240.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG 09/2017, 10/2017, 11/2017, 12/2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Belaynesh Issak Gebru Berhane**, von Eritrea, Geburtsdatum 12. Februar 1985, Murtenstrasse 226, 3027 Bern.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 98077870 vom 8. August 2018.

Forderungen:

Fr. 260.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Belaynesh Issak Gebru Berhane**, von Eritrea, Geburtsdatum 12. Februar 1985, Murtenstrasse 226, 3027 Bern.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern, 3011 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98077869 vom 8. August 2018.

Forderungen:

Fr. 531.55 nebst Zinsen zu 3% seit 7. August 2018, Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 13. März 2018.

Fr. 5.10 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 320.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 13. März 2018.

2) Noch nicht fakturierter Verzugszins.

3) Bussen, Kosten und Gebühren.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Boateng**, Philip, Geburtsdatum 8. Januar 1990, Dorfstrasse 19, 3084 Wabern.

Gläubiger: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 98028067 vom 26. März 2018.

Forderungen:

Fr. 1138.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Oktober 2017 Grundforderung.

Fr. 150.– Mahnkosten.

Fr. 150.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode September 2017 bis November 2017. Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Boateng**, Philip, Geburtsdatum 8. Januar 1990, Dorfstrasse 19, 3084 Wabern.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98071688 vom 23. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 1900.05 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Januar 2018 Grundforderung.

Fr. 200.– Bearbeitungskosten.

Fr. 200.– Mahnkosten.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Dezember 2017 bis April 2018. Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Dos Santos Martins**, José Filipe, Geburtsdatum 2. August 1989, Safnernweg 26, 2504 Biel/Bienne.

Gläubiger: Intrum AG, CHE-104.502.525, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 98027980 vom 26. Juni 2018.

Forderungen:

Fr. 1813.05 nebst Zinsen zu 5% seit 21. Juni 2018.

Fr. 16.90 Zinsen.

Fr. 337.25 Verzugschaden.

Fr. 33.– diverse Auslagen.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 8380121, Offener Saldo per 14. März 2018, zedierte Forderung der Firma Salt Mobile AG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Gnoni**, David, Geburtsdatum 26. Januar 1990, rue du Breuil 16, 2503 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98025957 vom 12. Juni 2018.

Forderungen:

Fr. 50.05 nebst Zinsen zu 3% seit 11. Juni 2018.

Fr. 260.– Amendes, frais et émoluments Fr. 0.70 Intérêt moratoire pas encore facturé.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôt fédéral direct 2016 selon facture du 20 novembre 2017.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel,  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Gnoni**, David, Geburtsdatum 26. Januar 1990, rue du Breuil 16, 2503 Biel/Bienne.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne und deren Kirchgemeinden, Rüschiistrasse 14, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98025956 vom 12. Juni 2018.

Forderungen:

Fr. 2298.35 nebst Zinsen zu 3% seit 11. Juni 2018.

Fr. 100.05 taxe d'exemption du service actif dans les corps de sapeurs-pompiers.

Fr. 320.– amendes, frais et émoluments.

Fr. 32.75 intérêt moratoire pas encore facturé.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôts et taxes 2016 selon facture du 20 novembre 2017.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Grzegorz Banaszak**, Adrian, Geburtsdatum 7. Januar 1994, Randweg 13, 3013 Bern.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, CHE-100.896.857, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betriebsdienst, Postfach, 8600 Dübendorf.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98095405 vom 28. September 2018.

Forderungen:

Fr. 2910.85 nebst Zinsen zu 5% seit 29. September 2018.

Prämien KVG 06/2017-08/2017, 09/2017, 10/2017, 11/2017, 12/2017, 01/2018, 02/2018, 03/2018, 04/2018, 05/2018.

Fr. 121.60 Zinsen.

Fr. 420.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämien KVG 06/2017–08/2017, 09/2017, 10/2017, 11/2017, 12/2017, 01/2018, 02/2018, 03/2018, 04/2018, 05/2018

2) Zinsen.

3) Mahngebühren.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

**Hasler**, Michael Paul, Geburtsdatum 21. Februar 1984, Aarbergstrasse 85, 2503 Biel/Bienne.

Gläubiger: Confédération Suisse représentée par le Canton de Berne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiinstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98014945 vom 16. April 2018.

Forderungen:

Fr. 260.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Hasler**, Michael Paul, «Geburtsdatum 21. Februar 1984, Aarbergstrasse 85, 2503 Biel/Bienne.

Gläubiger: Kanton Bern – Canton de Berne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiinstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98014938 vom 16. April 2018.

Forderungen:

Fr. 320.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel,  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Mustafa Mohamed**, Geburtsdatum 10. März 1990, Randweg 21, 3013 Bern.

Gläubigerin: Visana Versicherungen AG, CHE-107.990.061, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98016382 vom 26. Februar 2018.

Forderungen:

Fr. 553.45 Kostenbeteiligungen vom 20.10.2015 bis 2.12.2015 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Fr. 100.– Bearbeitungskosten.

Fr. 143.65 Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Kostenbeteiligungen vom 20.10.2015 bis 2.12.2015 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

2) Bearbeitungskosten.

3) Betreibungskosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist

von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Tarantino**, Massimo, von Italien, Geburtsdatum 4. September 1966, Murtenstrasse 224, 3027 Bern.

Gläubiger: EOS Schweiz AG, CHE-107.621.623, Flughafenstrasse 90, 8302 Kloten.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98100469 vom 19. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 1258.65 nebst Zinsen zu 6% seit 19. September 2018 aus Abtretung Sunrise Communications SA 8050 Zürich Fattura(e) relativa(e) al conto no. 0001394849 Yallo Concerne: Massimo Tarantino.

Fr. 60.– Gebühren des Gläubigers.

Fr. 284.50 Verzugschaden nach Art. 103 + 106 OR.

Fr. 30.– diverse Kosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) aus Abtretung Sunrise Communications SA, 8050 Zürich Fattura(e) relativa(e) al conto no. 0001394849 Yallo Concerne: Massimo Tarantino.

2) Gebühren des Gläubigers.

3) Verzugschaden nach Art. 103 und 106 OR.

4) Diverse Kosten.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Tuhi Zézé**, Franck Hermann, Geburtsdatum 4. März 1990, Chemin de la Mine d'Or 10, 2504 Biel/Bienne.

Gläubiger: EOS Schweiz AG CHE-107.621.623, Flughafenstrasse 90, 8302 Kloten.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98041407 vom 2. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 462.90 nebst Zinsen zu 5% seit 21. September 2018.

Fr. 37.30 5% Verzugszins seit 9. Februar 2017 (mittlerer Verfall) bis 20. September 2018.

Fr. 5.– sonstige Kosten.

Fr. 210.80 Verzugschaden gemäss Art. 106 OR.

Fr. 15.– Bonitätsprüfungsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Créance cédée par Swisscom (Schweiz) AG, raccordement BSC: BAC: 11942924 per Zession: Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenaustrasse 6, Worblaufen, 3063 Ittigen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Witek**, Pawel Marek, Geburtsdatum 24. Mai 1979, Dorfstrasse 38, 3510 Freimettigen.

Gläubiger: Helsana Zusatzversicherung AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betreuungsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97079636 vom 17. August 2017.

Forderungen:

Fr. 77.80 nebst Zinsen zu 5% seit 18. August 2017, Prämien VVG 03/2017, 04/2017.

Fr. 1.65 Zinsen.

Fr. 80.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämien VVG 03/2017, 04/2017.

2) Zinsen.

3) Mahngebühren.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Witek**, Pawel Marek, Geburtsdatum 24. Mai 1979, Dorfstrasse 38, 3510 Freimettigen.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, CHE-100.896.857, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betreuungsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98103877 vom 1. November 2018.

Forderungen:

Fr. 3798.80 nebst Zinsen zu 5% seit 2. November 2018.

Prämien KVG 05/2017, 06/2017, 07/2017, 08/2017, 09/2017, 10/2017, 11/2017, 12/2017, 01/2018, 02/2018, 03/2018, 04/2018, 05/2018, 06/2018, 07/2018.

Fr. 175.65 Zinsen.

Fr. 1030.– Betreibungskosten, Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämien KVG 05/2017, 06/2017, 07/2017, 08/2017, 09/2017, 10/2017, 11/2017, 12/2017, 01/2018, 02/2018, 03/2018, 04/2018, 05/2018, 06/2018, 07/2018

2) Zinsen

3) Betreibungskosten, Mahngebühren.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Witek**, Pawel Marek, Geburtsdatum 24. Mai 1979, Dorfstrasse 38, 3510 Freimettigen.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, CHE-100.896.857, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherung AG, Zentraler Betreuungsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97084869 vom 15. September 2017.

Forderungen:

Fr. 511.50 nebst Zinsen zu 5% seit 5. September 2017. Prämien KVG 03/2017, 04/2017.

Fr. 120.– Mahngebühren.

Fr. 12.10 Zinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämien KVG 03/2017, 04/2017

2) Mahngebühren

3) Zinsen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist



von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

**Witek**, Pawel Marek, Geburtsdatum 24. Mai 1979, Dorfstrasse 38, 3510 Freimettigen.

Gläubigerin: Helsana Zusatzversicherung AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betreuungsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 97096804 vom 16. Oktober 2017.

Forderungen:

Fr. 77.80 nebst Zinsen zu 5% seit 17. Oktober 2017, Prämien VVG 05/2017, 06/2017.

Fr. 80.– Mahngebühren.

Fr. 1.65 Zinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämien VVG 05/2017, 06/2017

2) Mahngebühren

3) Zinsen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

## Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

**Häuptli**, Willi, Geburtsdatum 19. Juli 1960, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern sowie der Einwohnergemeinde Ipsach.

Vertreterin: Inkassostelle Region Seeland Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Schuldbetreibungen Nrn. 98047147, 98047149, 98047160 und 98047161 vom 29. Januar 2019.

Forderungen:

Fr. 2566.50 nebst Zinsen zu 3% seit 15. November 2018. Direkte Bundessteuer 2017 gemäss Rechnung vom 9. Oktober 2018.

Fr. 40.40 Verzugszins laut Steuerrechnung.

Fr. 710.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Fr. 1036.35 nebst Zinsen zu 3% seit 15. November 2018. Direkte Bundessteuer 2017 gemäss Rechnung vom 13. März 2018.

Fr. 18.40 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 460.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Fr. 18 420.90 nebst Zinsen zu 3% seit 15. November 2018. Steuern und Abgaben 2017 gemäss Rechnung vom 9. Oktober 2018.

Fr. 443.65 Verzugszins laut Steuerrechnung.

Fr. 700.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Fr. 4229.40 nebst Zinsen zu 3% seit 15. November 2018 Steuern und Abgaben 2017 gemäss Rechnung vom 13. März 2018.

Fr. 93.05 Verzugszins laut Steuerrechnung.

Fr. 75.10 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 520.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am Mittwoch, 13. Februar 2019 um 9 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, vollzogen und nach Ablauf der Teilnahmefrist nach Art. 110 bis 113 SchKG die Pfändungsurkunde errichtet.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigungen an den Schuldner mit unbekanntem Aufenthaltsort.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Thornton**, Kevin James, von Irland, Geburtsdatum 24. August 1988, wohnhaft Tijmstraat, 3670 Meeuwen, Belgien.

Schuldbetreibung Nr. 98017771 vom 11. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 27 503.50 nebst Zinsen zu 9% seit 9. Oktober 2018.

Forderung per 9. Oktober 2018 von Betriebsfinanzierung IBAN CH45 0079 0042 6945 7717 1, gemäss Kündigungsbrief vom 28. September 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 20. Februar 2019 um 8 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, vollzogen und eine Pfändungsurkunde errichtet.

Der Schuldner ist unbekanntes Aufenthaltsort. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland  
Stadtplatz 33, 3270 Aarberg

**Witz**, Pierre, von Linden, Geburtsdatum 2. September 1958, Worbstrasse 211, 3073 Gümliigen.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Vertreter: Diverse Vertreter.

Schuldbetreibung Gruppen Nr. 98035046.

Forderungen:

– Betreibung Nr. 97104253 EOS Schweiz AG, Fr. 1793.30 + Betreuungskosten

– Betreibung Nr. 98048928 Staat Wallis, Fr. 465.05 + Zinsen + Betreuungskosten

– Betreibung Nr. 98063698 Etat de Genève Service des contraventions, Fr. 240.– + Betreuungskosten

– Betreibung Nr. 98082083 Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Fr. 400.– + Betreuungskosten

– Betreibung Nr. 98089423 Schweizerische Eidgenossenschaft, Fr. 795.05 + Zinsen + Betreuungskosten

– Betreibung Nr. 98096892 Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Fr. 230.– + Betreuungskosten

– Betreibung Nr. 98096896 Kanton Bern, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Fr. 384.60 + Zinsen + Betreuungskosten

– Betreibung Nr. 98096925 Kanton Bern, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Fr. 384.50 + Zinsen + Betreuungskosten

– Betreibung Nr. 98100876 Etat de Genève, Service des contraventions, Fr. 180.– + Betreuungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 8. Februar 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen. Gepfändet wird das Guthaben des Schuldners auf dem FIBU Konto Nr. 242442 des Schuldners beim Betreibungsamt Bern-Mittelland im Umfang von Fr. 6500.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltsort abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

## Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Publikation nach SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Art. 29 und 123.

**Binggeli**, Daniel, von Frutigen, Geburtsdatum 14. Juli 1967, Leuernweg 5, 3250 Lyss.

Steigerungsobjekte:

3250 Lyss-Grundbuch Blatt Nr. 3431-5, <sup>89</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an der Liegenschaft Nr. 3431, Leuernweg 5, mit Sonderrecht an der Wohnung im 1. Obergeschoss mit Nebenraum (Keller Nr. 5), Schätzung: Fr. 270 000.–, Amtlicher Wert: Fr. 260 220.– und

3250 Lyss-Grundbuch Blatt Nr. 3432-34, <sup>1</sup>/<sub>37</sub> Miteigentum an der Liegenschaft Nr. 3432, (Baurecht), mit Sonderrecht am Einstellhallenplatz, Leuernweg 3a, Schätzung: Fr. 28 000.–, Amtlicher Wert: Fr. 14 970.–.

Die Liegenschaften stehen im Gesamtpfand.

Die Steigerung findet am 7. Mai 2019 um 10 Uhr im Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, 1. Stock, statt.

Rechtliche Hinweise: Siehe Termin hiernach.

Eingabefrist bis 26. Februar 2019.

Aufgedatum der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses ab dem 14. März 2019. Betreffend Eingabefrist bis 26. Februar 2019: Die Forderungen sind detailliert, zerlegt in Kapital-, Semester- und Verzugszinsen sowie Kosten anzumelden.

Weitere Informationen erhalten Sie ab dem Datum der Auflagefrist unter: [www.schkg-be.ch](http://www.schkg-be.ch).

Die Besichtigung der Liegenschaft findet nach telefonischer Anmeldung unter 031 636 30 40 bis spätestens am 10. April 2019, 16 Uhr, statt.

Besichtigungstermin: Donnerstag, 11. April 2019, 11 Uhr.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland  
Stadtplatz 33, 3270 Aarberg

**Brönnimann, Peter**, Geburtsdatum 3. August 1963, Reberbergweg 1, 3655 Oberhofen am Thunersee.

Steigerungsobjekte:

Wynau, Grundbuch Blatt Nr. 578-12 Wertquote am Stammgrundstück LIG Wynau 345/578:  $\frac{79}{1000}$  mit Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im 3. OG rechts und Kellerraum Nr. 9.

Betriebsamtliche Schätzung: CHF 205 000.– im Alleineigentum von Brönnimann Peter.

Die Steigerung findet am 2. Mai 2019 um 14.30 Uhr, im Multimediaraum des Betriebsamtes Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, 3. Stock, statt.

Rechtliche Hinweise

Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens durch den Pfändungsgläubiger. Es ergeht hiermit an die Pfändungsgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichnenden Betriebsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück (per Wert Steigerungstag), insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Pfandtitel sind innert der gleichen Frist ebenfalls einzureichen. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Anzumelden sind auch die Rechte am Grundstück als Ganzem.

Mitteilung an die Pfändungsgläubiger

Die Gläubiger mit nicht grundpfandgesicherten Forderungen (Pfändungsgläubiger), die in den Pfändungsgruppen aufgeführt sind, haben ihre Forderung nicht per Steigerungstag aufzurechnen. Diese werden von Amtes wegen bei der Verwertung der Grundstücke berücksichtigt. Über die Forderung der Pfändungsgläubiger wird nach der Verwertung definitiv abgerechnet.

Weitere Details zur Liegenschaft können auf der Homepage des VBKBIS eingesehen werden ([www.schkg-be.ch](http://www.schkg-be.ch)). Telefonische Auskünfte erteilt das Betriebsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, Tel. 031 636 33 00.

Eingabefrist bis 26. Februar 2019.

Auflagedatum der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnis: Ab dem 18. März 2019 bis am 27. März 2019.

Interessenten, welche das Grundstück besichtigen wollen, melden sich bis spätestens am 9. April 2019 beim Betriebsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, Tel. 031 636 33 0.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

## Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Bosa Racic**, Serbien, Geburtsdatum 20. Juli 1934, Todesdatum 24. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 53, 3122 Kehrsatz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 28. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3300.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**CasaNorm AG in Liquidation**, CHE-325.906.007, Waldeckstrasse 28, 3072 Ostermundigen.

Datum des Auflösungsentscheids: 30. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 24. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Dutli, Thomas**, von Hauptwil TG, Geburtsdatum 1. Juni 1956, Hessesstrasse 27, 3097 Liebefeld, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «AV-Technik Dutli», Hessesstrasse 27, 3097 Liebefeld.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 22. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Gagi Gipserei GmbH in Liquidation**, CHE-433.127.075, Sägematte 7, 3110 Münsingen.

Datum der Konkurseröffnung: 18. September 2018.

Datum der Einstellung: 23. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Jörg-Grunder, Edith Elisabeth**, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 3. Oktober 1958, Todesdatum 9. November 2018, wohnhaft gewesen Grauholzstrasse 33A, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 28. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 1300.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Pero AG**, Hotelbedarf in Liquidation CHE-107.998.393, Fellenbergstrasse 1 3053 Münchenbuchsee.

Datum des Auflösungsentscheids: 4. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 25. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Felber, Elfriede Raasch**, von Österreich, Geburtsdatum 15. Oktober 1939, Todesdatum 14. Februar 2018, wohnhaft gewesen Blankweg 17, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2018.

Datum der Einstellung: 22. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 1000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Vedji Jakupi**, von Mazedonien, Geburtsdatum 7. Februar 1965, Todesdatum 23. August 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 69, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 22. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Zbinden, Hans**, von Guggisberg BE, Geburtsdatum 5. Dezember 1940, Todesdatum 31. August 2018, wohnhaft gewesen Könizstrasse 74 3008 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. November 2018.

Datum der Einstellung: 24. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 1400.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Fallet, Robert**, von Cernier NE und Dombresson NE, Geburtsdatum 9. Mai 1927, Todesdatum 23. September 2018, wohnhaft gewesen Silbergrasse 32, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. November 2018.

Datum der Einstellung: 24. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 2000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Gurtner, Andreas**, von Zimmerwald BE, Geburtsdatum 17. September 1939, Todesdatum 31. Juli 2018, wohnhaft gewesen Rainstrasse 31, 2501 Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 23. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Neue Privatklinik Seeland AG in Liquidation**,

CHE-103.002.898, Molzgasse 6, 2502 Biel/Bienne.

Datum des Auflösungsentscheids: 3. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 24. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Consenda AG in Liquidation**, CHE-113.570.773, Kirchstrasse, 3780 Gstaad.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 24. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 16000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Dürst, Turi**, von Hergiswil NW, Geburtsdatum 15. März 1958, Todesdatum 5. November 2018, wohnhaft gewesen Wydi 374A, 3803 Beatenberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 24. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4600.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Bärtschi, Stefan**, Geburtsdatum 21. September 1971, Dorf 33, 4937 Ursenbach, Inhaber der Einzel-firma 2-Rad Bärtschi, Dorf 33, Ursenbach.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

Es liegt auch das Lastenverzeichnis für das Grundstück Ursenbach-Grundbuch Blatt Nr. 850 (Dorf 33, Ursenbach) auf.

**Rufer, Hans Jörg**, von Mattstetten, Geburtsdatum 11. Juli 1970, Hölzlisackerweg 7, 4704 Niederbipp, Inhaber der Einzelfirma «Maler- und Gipser-Werkstatt Rufer», Hölzlisackerweg 7, 4704 Niederbipp.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Walther, Andreas**, von Oberburg, Geburtsdatum 11. Oktober 1963, Wangenstrasse 12A, 3372 Wanzwil, Inhaber der Einzelfirma «Classic Carrosserie Walther», Wangenstrasse 12A, 3372 Wanzwil.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

Es liegen ebenfalls die Lastenverzeichnisse Heimenhausen-Grundbuch Blatt Nr. 470 + 476-5 auf.

*Kanton St. Gallen*

**Gottier, Erika**, von Rüderswil BE, Geburtsdatum 9. Juni 1927, Todesdatum 25. November 2018, wohnhaft gewesen 9500 Wil, mit Aufenthalt an der Mühlestrasse 3, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2019.  
Datum der Einstellung: 22. Januar 2019.  
Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.  
Ablauf der Frist: 14. Februar 2019.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen  
oder Rekurse:  
Konkursamt St. Gallen, Regionalstelle Wil  
Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**DOURO gmbh in Liquidation**, CHE-354.132.182, Freiburgstrasse 123, 3008 Bern.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2019.  
Die MwSt-Nr. CHE-354.132.182 wird hiermit widerrufen.

**Fries**, Helmuth, von Bern BE, Geburtsdatum 6. April 1937, Todesdatum 28. September 2018, wohnhaft gewesen Giacomettistrasse 16, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 21. Januar 2019.

**Juon**, Albert, von Safiental GR, Geburtsdatum 4. März 1966, Todesdatum 12. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 25. Januar 2019.

**Kern**, Markus, von Köniz BE, Geburtsdatum 10. November 1965, Todesdatum 5. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Wylstrasse 53, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2019.

**Rohrer**, Bernhard, von Grosshöchstetten BE, Geburtsdatum 18. Juli 1953, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Zypressenstrasse 38, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Büchel**, Edwin, von Rüti SG, Geburtsdatum 24. März 1957, Hofwilstrasse 136, 3053 Münchenbuchsee, Inhaber der Einzelfirma «EDI's – Direktvertrieb – Mini – Bags – Büchel», Bahnhofstrasse 15, 3250 Lyss.  
Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2019.

**LEO1818 Büren GmbH in Liquidation** CHE-316.709.979, Hauptgasse 23, 3294 Büren an der Aare.  
Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**GlobalLink AG in Liquidation**, CHE-113.728.152, Kirchbergstrasse 105, 3400 Burgdorf.  
Datum der Konkurseröffnung: 21. Januar 2019.  
Die MwSt-Nr. CHE-113.728.152 wird hiermit widerrufen.

## Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach

Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Brönnimann**, Andreas von Wald BE, Geburtsdatum 26. Juni 1965, Hauptstrasse 117, 3252 Worben.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2019.  
Ablauf der Frist: 7. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Morgenthaler**, Heidi Erika, von Gondiswil BE, Geburtsdatum 25. Juli 1949, Todesdatum 12. Februar 2018, wohnhaft gewesen Eywald 697 3154 Rüscheegg Heubach, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 29. Oktober 2018.  
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 7. März 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Erblasserin ist Alleineigentümerin des folgenden Grundstücks:

– Rüscheegg, Grundbuch Blatt Nr. 2123, Gebäude, Gartenanlage und Wohnhaus, Eywald 697, 3154 Rüscheegg Heubach

Verwertung der Aktiven: Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Erblasserin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Fust**, Michel, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 10. Juli 1954, Todesdatum 10. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Rue du Marché 27, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 15. Januar 2019.  
Ablauf der Frist: 7. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Hajrija Hodzic-Dervisagic**, von Biel/Bienne, Geburtsdatum 16. Februar 1943, Todesdatum 14. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Schollstrasse 5, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2019.  
Ablauf der Frist: 7. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Menta**, Fiorella, von Italien, Geburtsdatum 10. August 1944, Todesdatum 26. November 2018, wohnhaft gewesen Faubourg du Lac 64, Résidence du Rüschi 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2019.  
Ablauf der Frist: 7. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Stalder**, Peter, Geburtsdatum 10. Januar 1970, Buetigenstrasse 26, 2557 Studen, Inhaber der Einzelfirma «Peter Stalder Transporte in Studen» (gelöscht: Publikationsdatum 7. Februar 2018).  
Datum der Konkurseröffnung: 5. September 2018.  
Ablauf der Frist: 7. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Inäbnit**, Franz, von Grindelwald, Geburtsdatum 23. Januar 1941, Todesdatum 18. Juli 2018, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 37 3854 Oberried, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 6. Dezember 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 7. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Salvisberg**, Priska Karin, von Mühleberg BE, Geburtsdatum 6. September 1964, Todesdatum 18. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Hagacherweg 6, 3608 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 11. Januar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 7. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Waldmann**, Hans Rudolf, von Thunstetten, Geburtsdatum 6. April 1929, Todesdatum 20. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Gurnigelweg 12, 3612 Steffisburg mit Zustelladresse Altersheim Glockenthal, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 9. November 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 7. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Zaugg-Baumer**, Lotti Ruth, von Trub BE, Geburtsdatum 21. Oktober 1933, Todesdatum 16. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 2, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 15. Januar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 7. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Puzo**, Michele, von Italien, Geburtsdatum 25. Oktober 1942, Todesdatum 30. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Eyrstrasse 48, 3422 Kirchberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 7. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Kanton Zürich*

**Foto Ganz AG**, Fortunagasse 15, 8001 Zürich.  
Datum der Konkurseröffnung: 21. November 2018.  
Ablauf der Frist: 4. März 2019 1 Monat.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.  
Die Foto Ganz AG hat die folgenden Läden geführt:  
– Foto Ganz und Fotoschule, Rennweg 26/Fortunagasse 15  
– Foto Bären, Löwenstrasse 57, 8001 Zürich  
– Foto Ganz, Badenerstrasse 41, 8004 Zürich  
– Foto Schaich, Bahnhofplatz 4, 5400 Baden  
– Foto Ecker, Pilatusstrasse 5 und 14, 6000 Luzern  
– Foto Dani, Waisenhausplatz 14, 3000 Bern  
– Foto Glattfelder, Marktstrasse 7, 8400 Winterthur  
Forderungsanmeldungen und Eigentumsansprüche sind, soweit noch nicht erfolgt, schriftlich an das Konkursamt Zürich (Altstadt), Postfach, 8022 Zürich, zu richten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen  
oder Rekurse:  
Konkursamt Zürich (Altstadt)  
Postfach 2720, 8022 Zürich

## Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

**Alwendawi,** Mustafa, von Bern, Geburtsdatum 20. Oktober 1981, Holenackerstrasse 85/E11, 3027 Bern.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Criblez-Röthlisberger,** Elsa, von Péry-La Heutte BE, Geburtsdatum 26. Mai 1923, Todesdatum 21. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**de Zoysa,** Yanick, von Schangnau BE, Geburtsdatum 20. Juli 1991, Todesdatum 21. September 2018, wohnhaft gewesen Mattstettenstrasse 10, 3322 Urtenen-Schönbühl, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Lüthi,** Mario Roger, von Rüderswil BE, Geburtsdatum 13. November 1961, Normannenstrasse 21, 3018 Bern.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Marti,** Christoph, von Aarberg BE, Geburtsdatum 16. Juli 1975, Kasernenstrasse 40, 3013 Bern.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Müller-Haldemann,** Petronella, von Eggwil BE, Geburtsdatum 9. Juli 1939, Todesdatum 14. Juni 2018, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 10, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Pinamonti,** Franz, von Österreich, Geburtsdatum 29. Januar 1944, Todesdatum 27. September 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Ryser,** Werner, von Heimiswil BE, Geburtsdatum 4. Juli 1952, Todesdatum 8. November 2018, wohnhaft gewesen Dorfmatweg 79, 3110 Münsingen.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Schaller,** Jeremy, von Bösing FR, Geburtsdatum 9. Mai 1988, Todesdatum 17. Januar 2018, wohnhaft gewesen Weissensteinstrasse 49C, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Schlapbach,** Roland, von Belp BE, Geburtsdatum 20. April 1985, Wydeneggliweg 25, 3157 Milken BE, jetzt wohnhaft Stiersackerstrasse 1, 3150 Schwarzenburg.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Seitz-Thomet,** Meieli, von Berneck SG, Geburtsdatum 21. April 1935, Todesdatum 10. Juli 2018, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Steinmann,** Daniel, von Lauperswil BE, Geburtsdatum 28. Juni 1971, Chaumontweg 22, 3095 Spiegel bei Bern, Inhaber der im Handelsregister am 18. Oktober 2017 gelöschten Einzelunternehmung «sopratutto Daniel Steinmann», Nussbaumweg 62, 3095 Spiegel bei Bern.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Tissot-Daguette,** Andreas Charles Walter, von Zürich, Genève und Le Locle NE, Geburtsdatum 16. August 1981, Todesdatum 7. Februar 2018, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 22A, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Walter,** Paul, von Mümliswil-Rarniswil SO, Geburtsdatum 24. Mai 1935, Todesdatum 28. September 2016, wohnhaft gewesen Krankenhausstrasse 14, 3672 Oberdiessbach.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.  
Gleichzeitig liegen die Lastenverzeichnisse der folgenden Grundstücke auf:  
– König-Grundbuch Blatt Nr. 7821 (Haus), Schorrgasse 31, 3174 Thörishaus  
– König-Grundbuch Blatt Nr. 10644 (Land), Schorrgasse 31, 3174 Thörishaus

**Welting GmbH in Liquidation,** Paracelsusstrasse 1, 3072 Ostermundigen, CHE-106.385.325.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Wenger-Bortis,** Anita, von Rüeggisberg BE, Geburtsdatum 31. August 1933, Todesdatum 11. November 2018, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58, 3014 Bern.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Aeberhard,** Marlis, von Urtenen BE, Geburtsdatum 16. Juni 1940, Todesdatum 14. August 2018, wohnhaft gewesen Emil-Schibli-Strasse 20, 2543 Lengnau, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Angelini-Charmillot,** Marie-Thérèse, von Montsevelier JU, Geburtsdatum 20. Juli 1931, Todesdatum 24. März 2018, wohnhaft gewesen Chemin des Grillons 18, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Engel,** Philippe Gerard, von Eggwil, Geburtsdatum 25. September 1957, Todesdatum 20. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Rue du Crêt 14, 2503 Biel/Bienne, en séjour au Home Schlössli, Rue du Moulin 11, 2504 Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Gerber,** Otto, von Bolligen BE, Geburtsdatum 3. Februar 1935, Todesdatum 1. März 2018, wohnhaft gewesen 3252 Worben mit Aufenthalt im APH Heilsarmee, Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Golz Nolita,** von Bowil, Geburtsdatum 13. Januar 1930, Todesdatum 21. Oktober 2018, wohnhaft gewesen 2502 Biel/Bienne en séjour à l'EMS Betagtenpflegeverein, Quai du Bas 92, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

**Wermeille,** Gérald Maurice, von Le Bémont JU, Geburtsdatum 24. März 1930, Todesdatum 28. September 2018, wohnhaft gewesen Chemin Paul-Robert 12/25, EMS Ried 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 26. Februar 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 16. Februar 2019.

---

## Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

**Brombacher,** Kurt, von Deutschland, Geburtsdatum 4. Oktober 1943, Todesdatum 18. Juli 2018, wohnhaft gewesen Schlossweg 5, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 15. Januar 2019

**Bürgin,** Yvonne, von Schaffhausen SH, Geburtsdatum 21. Mai 1973, Todesdatum 30. August 2018, wohnhaft gewesen Bridelstrasse 8, 3008 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 22. Januar 2019.

**Insania AG in Liquidation,** Kochergasse 1, 3011 Bern, CHE-106.002.831.  
Datum des Schlusses: 23. Januar 2019.

**Jakob,** Roman, von Langnau im Emmental BE, Geburtsdatum 4. Juni 1959, Bernstrasse 48, 3125 Toffen.  
Datum des Schlusses: 22. Januar 2019.

**Messerli, Pia**, von Rüeggisberg BE, Geburtsdatum 24. Juli 1967, Todesdatum 10. Juni 2018, wohnhaft gewesen Schifflaube 38, 3011 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 23. Januar 2019.

**Morgenthaler-Oehrli, Brigitte**, von Ursenbach BE, Geburtsdatum 19. August 1946, Todesdatum 24. August 2018, wohnhaft gewesen Nydeggestalden 26, 3011 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 22. Januar 2019.

**Schäfer-Pfeiffer, Margrith**, von Bowil BE, Geburtsdatum 17. April 1932, Todesdatum 13. Juli 2018, wohnhaft gewesen in 3110 Münsingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 22. Januar 2019.

**Szemkus, Karol Hennrick**, von Deutschland, Geburtsdatum 5. August 1938, Todesdatum 25. Juni 2018, wohnhaft gewesen Dennigkofenweg 176, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 23. Januar 2019.

**Wälti-Schurian-Steiner, Marianna**, von Trub BE, Geburtsdatum 7. Januar 1931, Todesdatum 5. August 2018, wohnhaft gewesen Steigerhubelstrasse 71, 3008 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 22. Januar 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Freie Heimschule Seeland in Liquidation**, Dorfstrasse 20, 3232 Ins, CHE-218.496.245  
Datum des Schlusses: 29. Januar 2019.

**Guggisberg, Heinz**, von Wald BE, Geburtsdatum 7. Juli 1939, Todesdatum 26. Januar 2018, wohnhaft gewesen Oberdorfstrasse 36, 3054 Schüpfen, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 29. Januar 2019.

**Haller, Karin**, von Menziken AG, Geburtsdatum 1. Juni 1968, Todesdatum 10. Januar 2018, wohnhaft gewesen Scholl-Strasse 19, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 25. Januar 2019.

**Hofer, Friedrich**, Geburtsdatum 2. März 1959, wohnhaft Holzgasse 2, 2575 Geroltingen, Inhaber der Einzelfirma «F. Hofer Umbauarbeiten» in Täuffelen.  
Datum des Schlusses: 23. Januar 2019.

**Orehi-Dragona, Noemi**, von Österreich, Geburtsdatum 20. November 1932, Todesdatum 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Redernweg 6, 2502 Biel/Bienne mit Aufenthalt im APH Redernweg, Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 24. Januar 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Daphne Charlotte Lindsay**, von Aarau, Geburtsdatum 21. Juni 1948, Todesdatum 22. Mai 2018, wohnhaft gewesen Schwanenweg 14, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 21. Januar 2019.

**Feller, Karl Ernst**, von Strättligen BE, Geburtsdatum 1. Juli 1926, Todesdatum 30. Juli 2018, wohnhaft gewesen in 3600 Thun Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Sunnmatt, Räftlistrasse 40, 3655 Sigriswil, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 23. Januar 2019.

**Setz, René**, von Dintikon, Geburtsdatum 29. Mai 1971, Marktgasse 1, 3600 Thun.  
Datum des Schlusses: 23. Januar 2019.

**Widmer-Rieder, Therese**, von Oberentfelden, Geburtsdatum 10. Juli 1956, Todesdatum 3. April 2018, wohnhaft gewesen Oberdorfstrasse 19, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 21. Januar 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Braunviehzuchtgenossenschaft Niederbipp und Umgebung**, 4704 Niederbipp.  
Datum des Schlusses: 25. Januar 2019.

**Schärer-Greub, Ruth**, von Thörigen BE, Geburtsdatum 25. Juni 1950, Todesdatum 11. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Weissensteinstrasse 26, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 29. Januar 2019.

### Konkursamtliche Versteigerung von Pferden

Die im Konkursverfahren über **Lavoyer Jean-Claude**, geb. 26. Februar 1959, von Fontaines NE, unbekanntes Aufenthalts und **Lavoyer Marina**, geb. 8. Januar 1986, von Fontaines NE, unbekanntes Aufenthalts, im Schweiz. Handelsamtsblatt (SHAB) und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 30. Januar 2019 publizierte Versteigerung von Pferden findet nicht statt.

Auskünfte erteilt das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Herr Admir Leka, Tel. 031 636 67 22.

Konkursamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland

### Bestätigung des Nachlassvertrages

**Gil, Sandra**, Schulhausweg 3, 3263 Bütigen.  
Mit Entscheid vom 24. Januar 2019 wurde der Nachlassvertrag gerichtlich bestätigt.  
Bestätigung des Nachlassvertrages: 24. Januar 2019.  
Verfügende Stelle.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne  
Die Gerichtspräsidentin: Jacober

### Definitive Nachlassstundung

**GMD Gipserei GmbH**, Solothurnstrasse 7, 2542 Pieterlen, CHE-457.358.346.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau (Mandatsleiter: Herr Christian Voser).

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.  
Ablauf der Nachlassstundung: 31. Juli 2019.

Verfügende Stelle:  
Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Der Gerichtspräsident: Walser

### Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

**Jonen, Udo**, von Biel/Bienne, Geburtsdatum 3. September 1972, Bielstrasse 65, 3270 Aarberg.

Angaben zur Gläubigerversammlung Die Gläubigerversammlung wird später publiziert.

Frist: Ein Monat.  
Ablauf der Frist: 6. März 2019.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird. Die Gläubiger sind aufgefordert, ihre Forderungen (Wert per Datum der provisorischen Nachlassstundung), unter Beilage der Beweismittel beim Sachwalter innerhalb der angegebenen Frist schriftlich bei der Anmeldestelle anzumelden. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind an

den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt (Art. 300 SchKG). Publikation nach SchKG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Verein Vita Perspektiv Fachstelle Schuldensanierung – fss Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss

### Definitive Nachlassstundung

**Mejdi Horun**, Klösterlirain 2, 2542 Pieterlen.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.  
Ablauf der Nachlassstundung: 24. Juli 2019.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle:  
Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Der Gerichtspräsident: Walser

### Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

**Mejdi Horuni**, Geburtsdatum 22. Februar 1963, Klösterlirain 2, 2542 Pieterlen.

Angaben zur Gläubigerversammlung: Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Frist: Ein Monat.  
Ablauf der Frist: 8. März 2019.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland: 24. Januar 2019.

Eingabefrist: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 5. Dezember 2018, (Datum der prov. Nachlassstundung), unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bei der Sachwalterin innert 30 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden. Die Verzugszinsen können lediglich bis 5. Dezember 2018 berücksichtigt werden. Im Unterlassungsfalle sind sie, gemäss Art. 300 SchKG, bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Es wird ein Nachlassvertrag mit Prozentvergleich angestrebt. Für die Eingabe von Forderungen kann auf der Homepage der Voser Treuhand AG ein entsprechendes Formular heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden. Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im Schlichtungsverfahren und im summarischen Verfahren nicht still; es gelten keine Gerichtsferien. Der Entscheid betreffend Ernennung der Sachwalterin kann von jedem Gläubiger innert zehn Tagen ab Urteilspublikation mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, weitergezogen werden.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau

### Definitive Nachlassstundung

**Nerxhivane Horuni**, Klösterlirain 2, 2542 Pieterlen.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.  
Ablauf der Nachlassstundung: 24. Juli 2019.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle:  
Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Der Gerichtspräsident: Walser

## Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

**Nerxhivane Horuni**, Geburtsdatum 13. März 1973, Klösterlirain 2, 2542 Pieterlen.

Angaben zur Gläubigerversammlung: Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Frist: Ein Monat.

Ablauf der Frist: 8. März 2019.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland: 24. Januar 2019.

Eingabefrist: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 5. Dezember 2018, (Datum der prov. Nachlassstundung), unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bei der Sachwalterin innert 30 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden. Die Verzugszinsen können lediglich bis 5. Dezember 2018 berücksichtigt werden. Im Unterlassungsfalle sind sie, gemäss Art. 300 SchKG, bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Es wird ein Nachlassvertrag mit Prozentvergleich angestrebt. Für die Eingabe von Forderungen kann auf der Homepage der Voser Treuhand AG ein entsprechendes Formular heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden. Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im Schlichtungsverfahren und im summarischen Verfahren nicht still; es gelten keine Gerichtsferien. Der Entscheid betreffend Ernennung der Sachwalterin kann von jedem Gläubiger innert zehn Tagen ab Urteilspublikation mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, weitergezogen werden.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau

## Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

**Stampfli, Jan**, Geburtsdatum 7. Juni 1984, Städtli 9, 4537 Wiedlisbach.

Angaben zur Gläubigerversammlung: Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Frist: Ein Monat.

Ablauf der Frist: 8. März 2019.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Regionalgericht Emmtal-Oberaargau: 21. Januar 2019.

Eingabefrist: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 29. November 2018 (Datum der prov. Nachlassstundung), unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bei der Sachwalterin innert 30 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden. Die Verzugszinsen können lediglich bis 29. November 2018 berücksichtigt werden. Im Unterlassungsfalle sind Sie, gemäss Art. 300 SchKG, bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Es wird ein Nachlassvertrag mit Prozentvergleich angestrebt. Für die Eingabe von Forderungen kann auf der Homepage der Voser Treuhand AG ein entsprechendes Formular heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden. Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im Schlichtungsverfahren und im summarischen Verfahren nicht still; es gelten keine Gerichtsferien. Der Entscheid betreffend Ernennung der Sachwalterin kann von jedem Gläubiger in-

nernt zehn Tagen ab Urteilspublikation mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, weitergezogen werden.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau

## Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

**Titus Panakal**, Geburtsdatum 8. Oktober 1969, Seilerweg 5, 2503 Biel/Bienne.

Angaben zur Gläubigerversammlung: Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Frist: Ein Monat.

Ablauf der Frist: 8. März 2019.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland: 21. Januar 2019.

Eingabefrist: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 13. November 2018, (Datum der prov. Nachlassstundung), unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bei der Sachwalterin innert 30 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden. Die Verzugszinsen können lediglich bis 13. November 2018 berücksichtigt werden. Im Unterlassungsfalle sind sie, gemäss Art. 300 SchKG, bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Es wird ein Nachlassvertrag mit Prozentvergleich angestrebt. Für die Eingabe von Forderungen kann auf der Homepage der Voser Treuhand AG ein entsprechendes Formular heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden. Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im Schlichtungsverfahren und im summarischen Verfahren nicht still; es gelten keine Gerichtsferien. Der Entscheid betreffend Ernennung der Sachwalterin kann von jedem Gläubiger innert zehn Tagen ab Urteilspublikation mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, weitergezogen werden.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau

## Provisorische Nachlassstundung

**Zahnd, Samantha**, Georg-Friedrich-Heilmann-Strasse 12, 2502 Biel/Bienne.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorische Sachwalterin: Büro passe-par-tout Biel, Christina Jenzer, Freiestrasse 46a, Postfach 4149, 2500 Biel/Bienne 4.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 28. Januar 2019.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 28. März 2019.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 14. März 2019, 10.30 Uhr, Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Amthaus, Gerichtssaal 218, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 11. März 2019 schriftlich bei der Gerichtspräsidentin Jacober des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Verfügende Stelle:  
Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Die Gerichtspräsidentin: Jacober

**Redaktionsschluss:  
Freitag, 10 Uhr**

## Bestätigung des Nachlassvertrages

**Zurbuchen, Ingrid**, Kirchenfeldstrasse 33, 3250 Lyss.

Mit Entscheid vom 24. Januar 2019 wurde der Nachlassvertrag gerichtlich bestätigt.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 24. Januar 2019.

Verfügende Stelle:  
Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne  
Die Gerichtspräsidentin: Koch

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechenverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

## Därlichen

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Feldschützengesellschaft Därlichen, 3707 Därlichen, z. Hd. Urs Zurbuchen, Mühleholzstrasse 33, 3800 Unterseen.

Projektverfasser: Anton Steuri, Chrützweg 19, 3707 Därlichen.

Bauvorhaben: Aufstellen von drei Kugelfangkästen mit Untergestell und erstellen eines Wildschutzzaunes. Standort: Leespitz, Parzelle Nr. 77, Koordinaten 2.629.000/1.167.500, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)  
– Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 11. März 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Därlichen, 3707 Därlichen.

Einsprachestelle: Regierungsstathalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Markierung/Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vielfältigen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstathalteramt Interlaken-Oberhasli

## Eggiwil

### Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Eggwil, Beisatzgasse 483a, 3537 Eggwil.

Bauvorhaben: Sanierung und Umlegung Kapfstrasse mit Rodung und Ersatzaufforstung.

Rodung: 176 m<sup>2</sup>.

Aufforstung: 182 m<sup>2</sup>.

Standort: Kapfstrasse, Parzellen Nrn. 61, 155, 157, 233, Zone Wald/Landwirtschaftszone (LWZ).

Beanspruchte Ausnahmen:

– Rodung (Art. 5 WaG)  
– Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)  
– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Einsprachefrist bis 4. März 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Eggwil, Beisatzgasse 483a, 3537 Eggwil

Einsprachestelle: Regierungsstathalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

---

## Fraubrunnen

### Baupublikation

BG Nr.: bbew 496/2018.

Bauherrschaft: Hornussergesellschaft Mülchi, per Adresse Markus Rohrbach, Wallisberg 80, 4576 Tscheppach.

Vertreter und Projektverfasser: Bruno Sollberger, Holz 8, 3317 Mülchi.

Bauvorhaben: Verschieben bestehendes Vereinshaus (Abbruch Parzelle Nr. 31 und Neubau Parzelle Nr. 131); erstellen eines neuen Bockstandes (Parzelle Nr. 131/ nachträglich); Nutzung Landwirtschaftsfläche als Hornusserspielfeld (Parzellen Nr. 131, 5 und 132/nachträglich); Neubau Hausanschlusleitungen Strom und Wasser (Parzellen Nr. 520/37/306).

Standort: Fraubrunnen, Bodematt, 3317 Mülchi, Parzellen Nrn. 5, 31, 37, 131, 132, 306 und 520. Nutzungszone: Zone für Sport und Freizeitanlagen ZSF/Landwirtschaftszone LWZ, Koordinaten 2.602.480/1.217.470.

Gewässerschutzbereich: B.

Gewässerschutzmassnahme: Schmutzabwasser-Anschluss an abflusslose Grube, Sauberwasser wird vor Ort versickert.

Schutzobjekt/-zone: Keines/Keine.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Unterschreitung Strassenabstand, Art. 11 GBR in Verbindung mit Art. 81 Abs. 2 SG
- Unterschreitung Dachvorsprung, Art. 24 Abs. 4 GBR
- Bauen ausserhalb Baugebiet, Art. 24 ff. RPG

Hinweise:

- Bauen im Gewässerraum, Art. 41c GSchV
- Bauvorhaben erfordert einen Wasserbaupolizeibewilligung, Art. 48 WBG

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried.

Einsprachefrist bis und mit 8. März 2019.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 6. Februar 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

---

## Herzogenbuchsee

### Baupublikation

Gesuchsteller und Projektverfasser: Rico Roethlisberger, Tavelweg 4, 3360 Herzogenbuchsee.

Bauvorhaben: Neubau eines Aussenreitplatzes mit Holzlattenzaun in Ergänzung zur bestehenden Reithalle (Ausbildungszentrum für Pferde).

Standort: Tavelweg (Oberönzfeld), 3360 Herzogenbuchsee, Parzelle 1233.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone (LWZ).

Schutzzone/-gebiet: Fruchtfolgefläche (FFF), Bau- gruppe G Tavelweg.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes nach Art. 24 ff. RPG

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Anschluss Regenabwasser an neue Versickerungsanlage (Retention/Vorfluter).

Gewässerschutzzone/bereich: A

Auflage- und Einsprachefrist bis 11.3.2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauabteilung, Bernstrasse 2, 3360 Herzogenbuchsee.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellte Verpflockung verwiesen. Allfällige Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Auflagestelle einzureichen.

Herzogenbuchsee, 6.2.2019

Bauabteilung Herzogenbuchsee

---

## Herzogenbuchsee

### Baupublikation

Gesuchsteller: Rudolf und Monika Aeberhard-Bieri, Länggasse 6, 3360 Herzogenbuchsee.

Projektverfasserin: Zulliger Schreinerei + Holzbau AG, Steingasse 21, 4934 Madiswil.

Bauvorhaben: Wiederaufbau Remise nach Brandfall auf bestehende Betonfundamente und Abbruch Futtersilos.

Standort: Länggasse 6c, 3360 Herzogenbuchsee, Parzelle Nr. 267, Nutzungszone Bauernhofzone (BHZ).

Schutzzone/-gebiet: Ortsbildschutzgebiet und Bau- gruppe B (Oberdorf).

Schutzobjekt: Länggasse 6 = erhaltenswertes K-Objekt.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: unverändert

Gewässerschutzzone/bereich: Gewässerschutzbereich Au.

Auflage- und Einsprachefrist bis 11. März 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauabteilung, Bernstrasse 2, 3360 Herzogenbuchsee.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Allfällige Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Auflagestelle einzureichen.

Herzogenbuchsee, 6. Februar 2019

Bauabteilung Herzogenbuchsee

---

## Kirchberg

### Baupublikation

Bauherrschaft: Fritz Kunz, Ey 8, 3400 Burgdorf.

Bauvorhaben: Aufstellen eines Folientunnels für Gemüsebau.

Standort: Kirchberg, Ey 6, Parzelle Nr. 491, Landwirtschaftszone (LWZ).

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A, gelbes/blaus Gefahrengbiet.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis 11. März 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Kirchberg, Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf den bereits aufgestellten Folientunnel verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Das Bauvorhaben soll nach dem überarbeiteten Baureglement, über welches an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2019 abgestimmt wird, bewilligt werden.

Regierungsstatthalteramt Emmental

---

## Mühleberg

### Baupublikation

Bauherrschaft: Peter Thomet, Feld 138, 3204 Rosshäusern.

Andreas Schmid, Feld 141, 3204 Rosshäusern.

Projektverfasser: Peter Thomet, Feld 138, 3204 Rosshäusern.

Bauvorhaben: Neubau Pumpenschacht und Wasserleitung bis Reservoir (Ausgleichsbecken) inkl. Schranke und elektrischer Zuleitung für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen/Konzessionsgesuch Nutzung Tunnelentwässerung.

Standort: Mühleberg, Wilermatt, 3204 Rosshäusern, Parzellen Nrn. 28, 461, 474, 475, 492, 1477 und 1482, Koordinaten 2.586.600/1.197.800, Nutzungszone: Landwirtschaftszone LWZ.

Gewässerschutzbereich: B.

Gewässerschutzmassnahme: Keine.

Schutzobjekt/-zone: Landschaftsschutzgebiet LSG.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet, Art. 24 ff RPG
- Unterschreitung Strassenabstand, Art. 11 GBR i.V.m. Art. 81 SG

Hinweis: Parzelle Nr. 28 im Inventar historischer Verkehrswege IVS.

Einsprachefrist bis und mit 8. März 2019.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Mühleberg, Kirchweg 4, 3203 Mühleberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 6. Februar 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

---

## Schwarzenburg

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Salt Mobile SA, Hardturmstrasse 161, 8005 Zürich.

Projektverfasserin: Suntel Suisse GmbH, Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa.

Bauvorhaben: Erstellen einer neuen Mobilfunkanlage (Ersatzstandort für Mobilfunkanlage Güterstrasse 5). Standort: Parzelle Nr. 4878, Ringgenmatt 8, 3150 Schwarzenburg, Zone: A3: Koordinaten 2.593.125/1.185.625.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Keine.

Ausnahmen: Keine.

Auflage- und Einsprachefrist bis 11. März 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Freiburgstrasse 8, 3150 Schwarzenburg.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Bauverwaltung, Freiburgstrasse 8, 3150 Schwarzenburg, einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel). Allfällige Kollektiveinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Schwarzenburg, 31. Januar 2019

Die Bauverwaltung

## Wynigen

### Baupublikation

Bauherrschaft: Adrian und Miriam Rothenbühler, Längenhaus 291D, 3474 Rüedisbach.

### Bauvorhaben:

Waldareal: Neubau Holzschnitzzellager.

Hofareal: Änderung Standort best. zwei Silos, Aufstellen drittes Silo, neue Stützmauer, Überdachung Maschinenwaschplatz.

Standort: Rüedisbach, Längenhaus 291E, Parzellen Nrn. 1025 und 1026, Landwirtschaftszone (LWZ), Wald.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich B.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen im Wald (Art. 35 KWaV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis 11. März 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Wynigen, Dorfstrasse 3, 3472 Wynigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfägten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

## Ausserordentliche Baugesuche

### Eriswil

#### Ausnahmegesuch nach Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Gesuchsteller: Roland Fiechter-Schärl, Ahornstrasse 64, 4952 Eriswil.

Projektverfasser: Fritz Gygli Holzbau, Hauptstrasse 14, 4952 Eriswil.

Bauvorhaben: Wiederherstellung Hofzufahrt Ahornstrasse 71.

Standort: Parzellen Nrn. 779/1394, Ahornstrasse 71, 4952 Eriswil.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 11. März 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Eriswil, Ahornstrasse 9, 4952 Eriswil.

Eriswil, 6. Februar 2019  
Gemeindeschreiberei Eriswil

### Ins

#### Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Einfache Gesellschaft: Hauswirth/Burgdorfer/Reinhard Meyer, per Adrsse Ursula Burgdorfer, Gostel 3, 3234 Vinelz.

Projektverfasserin: Meuter Bau GmbH, Dorfstrasse 45, 3234 Vinelz.

Bauvorhaben: Einbau 3-Zimmer-Wohnung (Südwestseite), Ersatz Ölheizung durch Luft-Wärmepumpe.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24ff RPG)

Standort: Lüscherzweg 30, Parzelle Nr. 5263, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. März 2019.

Auflage- und Einspracheort: Gemeindeschreiberei, Dorfplatz 2, 3232 Ins.

Ins, 28. September 2019  
Gemeindeverwaltung Ins

## Köniz

### Ausnahmegesuch nach Art. 24 RPG

Gesuchsteller: Gemeinde Köniz, Abteilung Sicherheit, Feuerwehr, Sägestrasse 42, 3098 Köniz.

Projektverfasserin: Ryser Ingenieure AG, Engestrasse 9, Postfach 826, 3000 Bern 9.

Standort: Schwendistrasse 93/95 Herzwil, 3172 Niederwangen, Parzelle Nr. 2089.

Bauvorhaben: Neubau Löschwasserbehälter.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Ortsbildschutzgebiet Nr. 5.2.

Inventar:

- schützenswerte Baugruppe Nr. 26 gemäss kom. Inventar
- Gebäude Nr. 93 schützenswert und K-Objekt gemäss kom. und kant. Inventar
- Gebäude Nr. 93a erhaltenswert und K-Objekt gemäss kom. und kant. Inventar

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 8. März 2019.

Auflagestelle: Bauinspektorat Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

### Adelboden

#### Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Erwin Bircher, Oberes Hirzboden 4, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Anbau und Vergrösserung Ökonomiegebäude; Erstellung eines neuen Jauchekasten und Mistplatz.

Parzelle Nr. 690.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Zeltstrasse 3, 3715 Adelboden.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

### Belp

#### Genehmigung – Geringfügige Änderung ZPP Nr. XVI «Oberried»

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die vom Gemeinderat Belp am 16. August und 11. November 2018 beschlossene Änderung der ZPP Nr. XVI «Oberried» in Anwendung von Art. 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985 mit Datum vom 23. Januar 2019 genehmigt. Mit dem Genehmigungsbeschluss wurde von Amtes wegen im Ausschnitt Zonenplan die Waldgrenze gemäss Art. 10 WaG von den Festlegungen unter die Hinweise verschoben.

Die Änderung der ZPP Nr. XVI «Oberried» ist am 23. Januar 2019 in Kraft getreten.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau, Güterstrasse 13, 3123 Belp, beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, jedermann zur Einsichtnahme offen.

Belp, 28. Januar 2019  
Der Gemeinderat

## Biglen

### Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 11 «Dättlig» Änderung des Zonenplanes und des Baureglementes Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Biglen bringt, gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 11 «Dättlig» (Änderung des Zonenplanes und des Baureglementes) zur öffentlichen Auflage.

Folgende Unterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Biglen öffentlich auf:

- Zonenplan
- Baureglement (Artikel 314)
- Bericht nach Artikel 47 RPV (mit Anhang)
- Vorprüfungsbericht (mit Fachberichten)
- Mitwirkungsbericht

Die Akten sowie ein Modell liegen während 30 Tagen, d. h. vom 15. Februar 2019 bis 18. März 2019, während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Biglen öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Biglen, Hohle 19, 3507 Biglen, einzureichen.

Kollektiveinsprachen und vervielfägten oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (BauG – Artikel 35b).

Biglen, 13. Februar 2019  
Gemeinderat Biglen

### Eriswil

#### Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Gottfried Ruch, Winkelmatte 15, 4952 Eriswil.

Bauvorhaben: Laufstall.  
Parzelle Nr. 646.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3714 Frutigen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

### Erlenbach im Simmental

#### Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Rolf und Alexandra Gafner, Thal 285, 3762 Erlenbach  
Gobeli Bau, Landwirtschaftliche Bauten, 3792 Saanen.

Bauvorhaben: Abbruch Scheune mit Wohnteil; Neubau Mutterkuhlaufstall.  
Parzelle Nr. 286.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3762 Erlenbach.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

### Frutigen

#### Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Christian Wandfluh, 3714 Frutigen.

Bauvorhaben: Neubau Scheune.  
Parzelle Nr. 2533.



Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.  
Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3714 Frutigen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflage-dauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

## Hasliberg

*Öffentliche Mitwirkungsaufgabe*  
Zonenplan und Baureglementsänderung:  
Zone für Sport und Freizeitanlagen (ZSF ee)  
«Spielplatz Bidmi»

Der Gemeinderat Hasliberg bringt, gestützt auf Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Zonenplan und Baureglementsänderung: Zone für Sport und Freizeitanlagen (ZSF ee) «Spielplatz Bidmi» zur öffentlichen Mitwirkung.

Während der Zeit von Freitag, 1.2.2019 bis und Montag, 4.3.2019 liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung folgende Akten öffentlich auf:

- Ausschnitt Zonenplan
- Ergänzung Baureglement Anhang C3
- Erläuterungsbericht

Die Auflageakten können während der Auflagefrist ebenfalls auf der Homepage der Einwohnergemeinde Hasliberg, [www.hasliberg.ch/aktuelles](http://www.hasliberg.ch/aktuelles) eingesehen werden.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeindeverwaltung Hasliberg, Nichtständige Kommission Ortsplanung, Urserni 331c, 6085 Hasliberg Goldern, zu richten.

Hasliberg, 28.1.2019  
Der Gemeinderat

## Konolfingen

*Öffentliche Auflage*

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Adrian Glauser, Dorf 368, 3503 Gysenstein.

Bauvorhaben: Neubau Mutterkuhstall, Jauchegrube und Einstellraum; Neubau Weide-Tunnel; Auffüllung Geländemulde mit Schutt.  
Parzellen Nrn. 14, 302, 309, 450.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.  
Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Konolfingen, Abteilung Bau, Bernstrasse 1, 3510 Konolfingen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflage-dauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

## Mühleberg

*Planaufgabeverfahren nach Elektrizitätsgesetz*  
(EleG Art. 16d)

*Verfahrensprogramm*

*Vorhaben*

*ESTI-Vorlage Nr. S-0173059.1*

*Mast-Transformatorstation Harnischhut*

– Ersatzneubau auf der Parzelle 465 der Gemeinde Bolligen

Koordinaten: 2606004 / 1204498

Gesuchstellerin: BKW Energie SA, Projekte Mittelland, Ostermündigen.

Bewilligungsbehörde: Eidg. Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf.

Verfahrenskoordination Kanton Bern: Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Claudia Blaser, Tel. 031 633 44 30.

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR,  
Abt. Bauen  
Oberingenieurkreis OIK II (WW)  
Archäologischer Dienst ADB

## Reichenbach im Kandertal

*Öffentliche Auflage*

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Hanspeter und Annina von Känel, Schlechtenboden 18, 3722 Scharnachtal.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Stall.  
Parzelle Nr. 1606.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.  
Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Reichenbach.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflage-dauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

## Röthenbach im Emmental

*Weggenossenschaft Hölzli – öffentliche Auflage des Unterhaltskostenverteilers vom 15 Januar 2019*

Die Weggenossenschaft Hölzli legt im Einvernehmen mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, gestützt auf Art. 23 und 30 des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) vom 16. Juni 1997 und Art. 51 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWV) vom 5. November 1997, in der Zeit vom 8. Februar 2019 bis 11. März 2019 bei der Gemeindeverwaltung Röthenbach, Dorf 6, 3538 Röthenbach, die folgende Akte öffentlich auf:

Unterhaltskostenverteiler der Weggenossenschaft Hölzli. Dieser beinhaltet:

- Unterhaltskostenverteilergrundsätze
- Zusammenfassung nach Eigentümer Heimenrütli und Hölzli
- 55 Einzelprotokolle

Die Unterlagen können während der ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Röthenbach, Dorf 6, 3538 Röthenbach, eingesehen werden. Zur Einsprache befugt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben.

Einsprachen gegen die Auflageakten sind schriftlich und begründet während der Einsprachefrist an die Gemeindeverwaltung Röthenbach, Dorf 6, 3538 Röthenbach, einzureichen. Wer während der Auflagefrist keine Einsprache erhebt, hat den Auflageakten zugestimmt.

Weggenossenschaft Hölzli  
Der Vorstand

## Sumiswald

*Öffentliche Planaufgabe*

*Überbauungsordnung Tannenbad-Horn, Inertstoffdeponie Horn (Deponie Typ B) mit Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG*

Die öffentliche Auflage erfolgt, gestützt auf Art. 35 und 60 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0),

Art. 122b der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1), Art. 6 Abs. 1 des Koordinationsgesetzes (KoG; BSG 724.1), Art. 45 des Baubewilligungsdekretes (BewD; BSG 725.1).

1. Überbauungsordnung Tannenbad-Horn, Inertstoffdeponie Horn (Deponie Typ B) bestehend aus
  - Überbauungsplan Betriebszustand und Endgestaltung (Plan Nr. 1) 1:1000
  - Überbauungsplan Profile (Plan Nr. 2) 1:1000
  - Überbauungsvorschriften
  - Zonenplanänderung (Plan Nr. 7)
  - Erläuterungsbericht

## 2. Baugesuch

- UeO Inertstoffdeponie (Typ B) Horn, bauliche Massnahmen zur Erschliessung der Inertstoffdeponie mit drei neuen Ausweichstellen sowie Sanierung des bestehenden Bachdurchlasses Rubishusgräbli
- ISD Tannenbad GmbH, c/o Gränicher AG, Rütistaldenstrasse 20, 4950 Huttwil, Einwohnergemeinde Sumiswald, v. d. Tiefbaukommission, Lütoldstrasse 3, 3454 Sumiswald
- CSD Ingenieure AG, Hessesstrasse 27d, 3097 Liebefeld
- Parzellen Nrn. 220, 434, 467, 554, 556, 1094, 2308, 3154, 3155, Horn, Weier (Gemeinde Sumiswald)
- Landwirtschaftszone (LWZ), Gewässerschutzbereich B
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff RPG), Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV und 48 WBG), Bauten in Waldnähe (Art. 25 KWaG), Unterschreitung Heckenabstand (Art. 12 Abs. 3 BR), Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG)
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung, Gewässerschutzbewilligung

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Sumiswald, Lütoldstrasse 3, Sumiswald, während der Öffnungszeiten. Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachefrist: 6. März 2019.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet der Gemeindeverwaltung Sumiswald einzureichen. Ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Sumiswald, 25. Januar 2019  
Gemeinderat

## Worb

*Öffentliche Auflage*

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Thomas Tschirren, Leimstrasse 630, 3077 Enggistein.

Bauvorhaben: Neubau Milchviehstall mit Melkroboter.  
Parzelle Nr. 486.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Worb.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflage-dauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

**E-Mail für amtliche Publikationen:  
amtsblatt@gassmann.ch**

# Offene Stellen in der Verwaltung des Kantons Bern

Weitere Stellenangebote sowie Informationen zu den Anstellungsbedingungen der Verwaltung des Kantons Bern finden Sie unter [www.be.ch/jobs](http://www.be.ch/jobs).

Anmeldestelle	Offene Stelle	Aufgabenkreis/Erfordernisse/Bemerkungen	Amtsantritt nV = nach Vereinbarung	Anmelde- termin
Erziehungsdirektion des Kantons Bern Generalsekretariat Personalmanagement Verwaltungspersonal Frau Marion Roth Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern Kontaktperson: Carolin Fedier, Leiterin Fachbereich Kulturvermittlung Telefon: +41 31 633 84 84 E-Mail: carolin.fedier@erz.be.ch	<b>Höherer/höhere Sachbearbeiter/in Kulturvermittlung 70%</b>	Das Amt für Kultur der Erziehungsdirektion fördert Kultur (Institutionen, Projekte, Personen, Vermittlung) und ist verantwortlich für die Kulturpflege (Archäologie und Denkmalpflege) des Kantons Bern. Es dient damit der Förderung, Pflege und Vermittlung des kulturellen Lebens und Erlebens im Kanton Bern. Die zweisprachige Abteilung Kulturförderung unterstützt Kulturschaffende, Kulturvermittelnde sowie kulturelle Institutionen und Organisationen gemäss den Grundlagen des Kulturförderungsgesetzes. Sie vertritt die Interessen des Kantons in den leitenden Gremien grosser kultureller Institutionen, betreut das Bibliothekswesen sowie die kantonale Kunstsammlung und zeichnet auf Empfehlung der Kulturkommissionen besondere Leistungen im Kulturbereich aus. Der Fachbereich Kulturvermittlung der Kulturförderung des Kantons Bern fördert die Vermittlung im schulischen und ausserschulischen Bereich und berät Lehrpersonen und Kulturschaffende. Die bestehenden Förderinstrumente werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt, um ein zeitgemässes Angebot in der Kulturvermittlung zur Verfügung zu stellen. – Aufgaben: Als höherer/höhere Sachbearbeiter/in unterstützen Sie die Fachbereichsleitung bei der Erfüllung fachbereichsrelevanter Aufgaben und sichern damit die Förderung der Kulturvermittlung im zweisprachigen Kanton Bern. Sie führen die Ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und zuverlässig aus. Als Fachperson im Bereich Kulturvermittlung sind Sie in Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung für die Betreuung des Gesuchswesens zuständig und beraten Kulturschaffende und Lehrpersonen zweisprachig für ihr Engagement in der Kulturvermittlung. Zu Ihren weiteren Aufgaben gehören Kommunikationsmassnahmen des Fachbereichs wie z.B. die Planung, das Umsetzen und die Dokumentation von Fach-Veranstaltungen. Sie führen Projekte effizient, selbständig, zuverlässig und kompetent. Zudem unterstützen Sie konzeptionelle und strategische Aufgaben des Fachbereichs. Rund 80 Prozent der Aufgaben betreffen den deutschsprachigen Kantonsteil und sind in Deutsch zu bearbeiten. – Anforderungen: Für diese Aufgaben setzen wir einen Hochschul-, Fachhochschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Sie bringen Erfahrungen in einer vergleichbaren Funktion mit und sind mit dem Kulturbereich vertraut. Sie haben fundierte Kenntnisse in den Bereichen Kulturvermittlung, Projektmanagement und Kommunikation. Idealerweise sind Sie in mehr als einer Kultursparte inhaltlich kompetent. Sie sind innovativ und schätzen den fachlichen Austausch bzw. die Zusammenarbeit im Team. Ein hohes Qualitätsbewusstsein zeichnet Sie ebenso aus wie die Fähigkeit, Ihre eigenen Ressourcen zweckmässig einzusetzen. Sie handeln und denken zielorientiert und sind es gewohnt, Ihre Arbeitsergebnisse mit hoher Eigenverantwortung zu erarbeiten. Sie sind bereit, sich innerhalb der Verwaltung sowohl für konzeptuelle Aufgaben als auch Routinegeschäfte zu engagieren und haben ein Bewusstsein für die Prozesse innerhalb der Verwaltung. Sie überzeugen mit einer hohen Sprachkompetenz. Ihre Muttersprache ist Deutsch oder Französisch, idealerweise sind Sie bilingue. In beiden Sprache kommunizieren Sie mündlich und schriftlich stilsicher mindestens auf dem Niveau B2.	01.04.2019	15.02.2019
Direction de l'instruction publique du canton de Berne Secrétariat général Administration et soutien opérationnel Marion Roth Sulgeneckstrasse 70, 3005 Berne Nom et fonction de la personne de référence : Carolin Fedier Tél. : +41 31 633 84 84 Courriel : carolin.fedier@erz.be.ch	<b>Collaborateur/trice spécialisé-e supérieur-e Médiation culturelle 70%</b>	L'Office de la culture de la Direction de l'instruction publique soutient les institutions, la création et les actrices et acteurs culturels (projets, médiation). Il est également chargé de la protection du patrimoine dans le canton de Berne (archéologie et monuments historiques). La Section bilingue Encouragement des activités culturelles soutient les acteurs et actrices, médiateurs et médiatrices, organisations et institutions actifs dans le domaine de la culture conformément à la loi sur l'encouragement des activités culturelles. Elle représente les intérêts du canton dans les organes dirigeants des grandes institutions culturelles, encadre les bibliothèques, gère la Collection cantonale d'œuvres d'art et récompense des prestations culturelles particulières sur recommandation des commissions culturelles. Rattachée à la Section des activités culturelles de l'Office de la culture, l'Unité Médiation culturelle a pour mission de promouvoir la médiation culturelle dans les domaines scolaires et extrascolaires et de conseiller les enseignants et enseignantes ainsi que les acteurs et actrices culturels. Les instruments existants dans ce domaine sont continuellement examinés et développés afin de proposer une offre adaptée dans le domaine de la médiation culturelle. – Tâches: En votre qualité de collaborateur ou de collaboratrice spécialisée supérieure, vous soutenez la direction de l'Unité Médiation culturelle dans l'accomplissement de ses tâches et garantissez ainsi l'encouragement de la médiation culturelle dans le canton bilingue de Berne. En tant que spécialiste dans le domaine de la médiation culturelle, vous assurez, de concert avec la direction de l'unité, la gestion des demandes et conseillez, en français et en allemand, les acteurs et actrices culturels ainsi que les enseignants et enseignantes dans le cadre de leurs projets de médiation culturelle. Les mesures de communication de l'unité telles que la planification, l'organisation et la documentation de manifestations spécialisées font également partie de vos tâches. Par ailleurs, vous menez des projets de manière efficace, autonome, fiable et compétente et vous soutenez l'exécution des tâches conceptuelles et stratégiques de l'unité. Près de 80 pour cent des tâches concernent la partie germanophone du canton et sont donc traitées en allemand. – Exigences: Titulaire d'un diplôme universitaire, d'un diplôme d'une haute école spécialisée ou d'un titre équivalent, vous bénéficiez d'expérience dans une fonction similaire et connaissez bien le domaine de la culture. Vous disposez de solides connaissances en matière de médiation culturelle, de gestion de projets et de communication. Dans l'idéal, vous êtes également spécialiste dans plusieurs domaines culturels. Vous faites preuve d'un esprit novateur et appréciez l'échange et la collaboration au sein d'une équipe de spécialistes. Vous avez un sens aigu de la qualité et êtes en mesure d'utiliser vos ressources de manière ciblée. Votre réflexion et votre travail sont focalisés sur vos objectifs et vous avez l'habitude de réaliser vos tâches avec une grande autonomie. Vous êtes prêt-e à vous engager au sein de l'administration cantonale et à effectuer des tâches tant conceptuelles que courantes, dans le respect des processus en place au sein de l'administration. Vous vous distinguez par vos connaissances linguistiques. De langue maternelle française ou allemande, vous êtes idéalement bilingue. Vous maîtrisez ces deux langues à l'écrit comme à l'oral (niveau B2 minimum).	01.04.2019	15.02.2019



# BEEIN- DRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

**GASSMANNprint**  
www.gassmann.ch

---

## Amtsblatt des Kantons Bern

---

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

### Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern  
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

# Publikationen?



**Im Amtsblatt des Kantons Bern.**